Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR 2. Offenlage







Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

29. April 2022

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 29. April 2022 im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand Januar 2022

A	ZUSAMMENFASSUNG	3
В	GRUNDSÄTZLICHES	ε
С	ZU DEN GEÄNDERTEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN	7
C.I Zu RP	Ruhr Kap. 1. Siedlungsentwicklung	7
C.I.1	Zu RP Ruhr Kap. 1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungse	ntwicklung 8
C.I.2 Fest	legung Kraftwerksstrandort Datteln IV als "GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftw einschlägige Nebenbetriebe"	
C.II Zu RP	Ruhr Kapitel 2. Freiraumentwicklung	30
C.II.1	Zu RP Ruhr Kap. 2.2 Regionale Grünzüge	30
C.II.2	Zu RP Ruhr Kap. 2.3 Schutz der Natur	30
C.II.3	Zu RP Ruhr Kap. 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte	_
C.II.4	Zu RP Ruhr Kap. 2.6 Landwirtschaft/ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
C.II.5	Zu RP Ruhr Kap. 2.8 Bodenschutz	32
C.II.6	Zu RP Ruhr Kap. 2.9 Oberflächengewässer	35
C.II.7	Zu RP Ruhr Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz	35
C.II.8	Zu RP Ruhr Kap. 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz	36
C.II.9	Fachbeitrag Wasser	39
C.III Zu RP	Ruhr Kap. 4 Klimaschutz und Klimaanpassung	40
C.IV Zu RP	Ruhr Kap. 5 Standorte der Ver- und Entsorgungs-infrastruktur	47
C.IV.1	Zu RP Ruhr Kap. 5.1 Erneuerbare Energien	47
C.IV.2	Zu RP Ruhr Kap. 5.2 Abfallwirtschaft	47
C.IV.3	Zu RP Ruhr Kap. 5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze	48
D	ZUR SUP REGIONALPLAN RUHR	50
F.	ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN (in einer gesonderten Datei)	

A Zusammenfassung

mit Sorge Die Naturschutzverbände beobachten und Unverständnis, dass die Regionalplanung in Federführung der Regionalversammlung Ruhr sich nur unzureichend den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch die lange absehbaren und akut spürbaren Klimaveränderungen und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Planungsregion Ruhr für die kommenden 22 Jahre festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden-, Wasser-, Klima-, Natur-, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.

Die Ebene der Regionalplanung ist die Planungsinstanz, deren Aufgabe es ist, die konkurrierenden Nutzungsansprüche in Verantwortung für den gesamten Planungsraum überörtlich und im Ausgleich für die Region zu steuern.

Dieser Aufgabe wird die Regionalplanung nicht gerecht. Der 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr bleibt dabei sogar noch deutlich hinter den Regelungsinhalten aus dem 1. Entwurf zurück und überlässt die Raumnutzungen, die wesentlich zur Belastung des Freiraums und von Natur und Umwelt beitragen (insbes. Siedlung, Abgrabungen, Windkraft) mehr oder weniger den Interessen von Wirtschaft und Kommunen. Zahlreiche Vorgaben, die der Konfliktminimierung und Konfliktlösung der Raumnutzungskonkurrenzen und einer umweltverträglichen Raumnutzungssteuerung auf überörtlicher Ebene dienen, wurden zurückgenommen. Aktuellen Entwicklungen wie der seit der Aufstellung des 1. Entwurfs massiv voranschreitenden Klimawandelproblematik mit Dürreperioden und extremen Hochwassersituationen sowie dem massiven Artensterben auch in der Planungsregion wurde keine Rechnung getragen

In der vorliegenden Stellungnahme gehen die Naturschutzverbände vor allem auf die textlichen und zeichnerischen Änderungen im Vergleich zur 1. Offenlage des Planentwurfs ein. Außerdem werden Vorschläge für eine nachhaltigere Siedlungsentwicklung, eine bessere Berücksichtigung der Klimawandelfolgen und des Hochwasserschutzes gemacht.

Siedlungsentwicklung

Die Naturschutzverbände kritisieren die unzureichende Steuerung der Siedlungsentwicklung. Es die und bedarfsgerechte nachhaltige werden Regelungen gestrichen, für eine Siedlungsentwicklung sinnvoll sind. Dabei auch Zielen wird von den Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) abgewichen.

Die Bedarfsberechnung für Wohnbau-, Gewerbe- und Industriebereiche orientiert sich nicht am Ziel des sparsamen Umgangs mit Fläche. Statt dessen werden durch die Anwendung überzogener Flächenzuschläge und mangelnde Transparenz bei der Flächenbilanzierung - angesichts der Bevölkerungsentwicklung - nicht nachvollziehbare Bedarfe ermittelt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die zugrunde gelegte, nicht mehr zeitgemäße Siedlungsdichte, die in erheblichem Maße die Entwicklung von Bauland für 1- und 2 Familienhäuser ermöglicht. Zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme fordern die Naturschutzverbände eine Mindestdichte für alle Allgemeinen Siedlungsbereiche. Bereits bei einer vergleichsweise moderaten Dichte von 45 Wohneinheiten pro ha könnten so schon 380 ha Siedlungsfläche im Planungsgebiet eingespart werden.

Kohlekraftwerk Datteln 4

Massive Kritik üben die Naturschutzverbände auch an der Darstellung des Standortes für das Kohlekraftwerk Datteln 4 als "GIB für zweckgebundene Nutzungen" im Sinne einer reinen Sicherung eines bestehenden Kraftwerkstandortes. Dies steht in eklatantem Widerspruch zur Rechtsprechung des OVG Münster.

Freiraumentwicklung

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass das Ziel zum Schutz der <u>Regionalen Grünzüge</u> durch Ausnahmeregelungen abgeschwächt werden soll.

Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, die Regelungen zur Umsetzung der <u>Bereiche</u> <u>zum Schutz der Natur</u> und der <u>Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</u> beizubehalten. Für die wesentlichen Teile sollte eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete erfolgen.

In Bezug auf den <u>Bodenschutz</u> wird ein verbesserter Schutz angeregt. Außerdem werden Vorschläge für textliche Ziele und Grundsätze zum <u>Schutz und zur Wiederherstellung klimarelevanter Böden gemacht.</u>

Der Grundsatz zur Freihaltung eines Entwicklungskorridors an <u>Fließgewässern</u> wird begrüßt. Zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind allerdings weitere Regelungen erforderlich.

Die Regelungen zum <u>Grundwasser- und Gewässerschutz</u> sind weiterhin nicht ausreichend. Es wird ein flächendeckender Schutz des Grundwassers in Bezug auf Menge und Güte gefordert.

Völlig unzureichend sind die Regelungen zum <u>Vorsorgenden Hochwasserschutz</u>. Hier werden rechtlich bindende Vorgaben der direkt geltenden Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) nicht berücksichtigt. Es fehlt u.a. ein risikobasierter Ansatz, die Berücksichtigung von Starkregenereignissen und Folgen des Klimawandels.

Die Naturschutzverbände fordern einen eigenständigen <u>Fachbeitrag Wasser</u> für den Planungsraum.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Handlungsfeld des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt. Die Naturschutzverbände machen ausführliche Vorschläge, wie die Klimabelange in der Regionalplanung verankert werden können und fordern diese für das Plangebiet ein.

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Die Naturschutzverbände halten weiterhin eine räumliche Steuerung der <u>Windkraft</u> durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für notwendig. Mit der nun vollzogenen Streichung jeder Regelung zur Windkraft wird die Steuerungsmöglichkeit auf regionaler Ebene komplett aufgegeben. Dagegen bestehen schwere Bedenken.

Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung der Tabukriterien für Deponiestandorte ab und fordern eine bedarfsgerechte Darstellung auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG).

Erhebliche Bedenken bestehen auch in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen zur <u>Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze</u>. Mit dem Verzicht einer Steuerung für Festgesteine gibt der Regionalplan ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung aus der Hand. Die zusätzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Abgrabungen außerhalb der BSAB sind aus Sicht der Naturschutzverbände unnötig.

Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bleibt weiter deutlich hinter den gesetzlich fixierten Anforderungen im Sinne einer sachlich und fachlich validen Grundlage für den Abwägungsprozess, der Raumnutzungen mit negativen Umweltauswirkungen einen Vorrang oder Vorbehalt einräumt, zurück. Damit sind die Abwägungsergebnisse aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. So wird z.B. das Schutzgut Fläche auf rein bagatellisierende Art und Weise nur angerissen, obwohl der Flächenverbrauch eines der maßgeblichen Probleme und Stellschrauben im Hinblick auf die Bewältigung der oben aufgeführten Herausforderungen ist.

Die Naturschutzverbände äußern massive Kritik daran, dass man diese Planungsebene mehr oder weniger aufgibt, anstatt ihr großes Potenzial zu nutzen. Der vorliegende Regionalplanentwurf erfüllt die Aufgaben zur Steuerung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die in den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes verankert sind, grundsätzlich nicht. Eine vollkommen defizitäre Umweltprüfung, ein fehlendes Konzept für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sowie eine konfliktminimierende Auswahl von Siedlungsflächen, eine fehlende Steuerung für einen umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, die wenig ambitionierte und sachgerechte Befassung mit den Bedarfen von Klimaschutz und Klimaanpassung, auch im Bereich Gewässer- und Hochwasserschutz bis hin zur Nichtberücksichtigung von rechtlich bindenden Hochwasserschutzanforderungen etc. hat nichts mit einer nachhaltigen Raumnutzungsplanung zu tun – sie findet schlicht nicht statt. Auch scheint es mehr oder weniger willkürlich, welche Inhalte als Ziele oder Grundsätze festgelegt werden - so werden doch an mehreren Stellen Ziele des LEP im Regionalplan zu Grundsätzen herabgestuft, womit den Zielen der Landesplanung widersprochen wird. Eine konsistente Planungskonzeption für die Region, die die einzelnen Raumnutzungsansprüche sach- und fachgerecht untereinander und gegeneinander abwägt, ist nicht erkennbar. Die Naturschutzverbände fordern eine grundlegende Überarbeitung der Planung hinsichtlich einer zukunftsfähigen Raumentwicklung für die Metropole Ruhr.

B Grundsätzliches

Die Naturschutzverbände halten ihre Kritik und die Hinweise und Vorschläge zur Verbesserung der Planung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans Ruhr in vollem Umfang aufrecht.

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass zu einer die Raumentwicklung der Metropole Ruhr über Jahrzehnte bestimmende Planung eine Erörterung mit allen Beteiligten für einen anzustrebenden Ausgleich der Meinungen nicht stattgefunden hat. Die Möglichkeit, nach der im neuen Landesplanungsgesetz nur noch eine fakultative Erörterung für die Regionalplanung vorgesehen ist (§ 19 Abs. 3 LPIG), für eine derartig langfristige Großraumplanung mit erheblichen Auswirkungen auf die zukünftige Raumentwicklung mit einer großen Vielzahl an Beteiligten in Anspruch zu nehmen, zeugt von größtmöglichem Desinteresse an einer die Planung optimierenden Mitwirkung. Eine zentrale Möglichkeit für die Beförderung eines Ausgleichs der Interessen und Konflikte in der Region wird hier nicht genutzt. Schon allein aus Respekt vor der Arbeit aller Beteiligter und insbesondere des Ehrenamtes wäre es geboten gewesen, einen Austausch zu ermöglichen. Stattdessen wird eine vollkommen unübersichtliche Synopse zur Verfügung gestellt, die sich vielfach durch "redundante" Ausführungen auszeichnet und in keiner Weise zufriedenstellende Erwiderungen liefert. Bedenken können so jedenfalls nicht ausgeräumt werden. Eine Förderung des ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements erfolgt auf diese Weise nicht.

Die Naturschutzverbände fordern für die 2. Offenlage eine Erörterung auf Augenhöhe, in der sachlich und fachlich über die jeweiligen Belange diskutiert und Lösungsmöglichkeiten besprochen werden können.

C Zu den geänderten textlichen Festlegungen

C.I Zu RP Ruhr Kap. 1. Siedlungsentwicklung

Während die Regelungen zum 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr noch das Bestreben erkennen ließen, die Siedlungsentwicklung erstens überhaupt regionalplanerisch selbständig und ergänzend (§ 35 Abs. 6 Nr. LPIG DVO) zu steuern und zweitens auch die Belange des Freiraums zumindest ansatzweise vor Inanspruchnahme durch Siedlung zu schützen, werden im 2. Entwurf nun alle planerisch regulierenden, die Vorgaben des LEP für die Region weiter spezifizierenden Vorgaben größtenteils gestrichen. Die Regionalplanung überlässt die Siedlungsentwicklung damit mehr oder weniger ohne eine übergeordnete Steuerung den Kommunen und nimmt ihre Funktion zur planerischen Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung nicht angemessen wahr. Der übergeordnete regionale Zielrahmen für die Siedlungsentwicklung erschöpft sich in der Festlegung der zentralen Orte und der Eigenentwicklungsortslagen, der schon zum 1. Entwurf kritisierten, nicht nachhaltigen Bedarfsdarstellung (Kritikpunkte s.u.) sowie der Ausweisung der Siedlungsbereiche – ohne eine erkennbare räumliche Steuerung. Der Regionalplan Ruhr legt noch nicht mal ein Konzept oder einen Kriterienkatalog vor, der für eine möglichst nachhaltige und freiraumschonende Festlegung der Siedlungsflächen sorgt.

Der Schutz des Freiraums bzw. die Umweltprüfung scheinen keine Rolle zu spielen, weisen doch 71,2 % der neu in den Freiraum eingreifenden Siedlungsbereiche (77,4 % ASB/ 286,2 von 369,8 ha, 61,6 % GIB/ 147,5 von 239,5 ha) voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf. Auch, wenn es sich um eine Neuaufstellung handelt, gilt es, den Freiraum zu schützen und wenn neue Flächen im Freiraum ausgewiesen werden, sollte dargelegt werden, warum dieser Bedarf nicht in bestehenden ASB untergebracht werden kann. Auf ihre Umweltauswirkungen geprüft wurde nur ein Bruchteil der neu ausgewiesenen Siedlungsbereiche, eine Alternativenprüfung findet offenbar grundsätzlich nicht statt, weder für die Einzelflächen noch gesamtplanerische Lösungsansätze, eine Betrachtung des Schutzgutes Fläche ebenfalls nicht. Die Umweltprüfung beachtet damit ein nach UVPG zu prüfendes Schutzgut nicht. Außerdem kann nicht von einem regionsweit einheitlichen Konzept für die Prüfung und Festlegung der Siedlungsbereiche ausgegangen werden (s. Näheres dazu in Kap. D SUP zum Regionalplan Ruhr, Schutzgut Fläche und Gesamtplanbetrachtung).

Nach Einschätzung der Naturschutzverbände ist damit nicht nur die Abwägungsgrundalge als defizitär einzustufen, sondern auch der Vorrang, der hier in der Abwägung der Entwicklung von Bauland gegenüber den anderen Raumnutzungen und Flächenbedarfen, insbesondere dem Freiraum, eingeräumt wird, als nicht belastbar begründet anzuzweifeln. Die durch den Regionalplan festgelegte Siedlungsentwicklung entspricht weder den Vorgaben des LEP zur räumlichen Gliederung in Siedlungs- und Freiraum und für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, noch den Grundsätzen der Raumordnung, nach denen u.a. Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen sind (§ 2 Abs. 2 Nr.1 ROG). Dies widerspricht dem Grundsatz der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung (ebd.). Auch ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke grundsätzlich zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG). Die Aufgabe der Raumordnung, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen und für eine nachhaltige Raumordnung zu sorgen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 2 ROG), kann so nicht erfüllt werden.

Die Naturschutzverbände können dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der aktuelle Bericht zum Siedlungsflächenmonitoring (SFM) 2020 die zunehmenden Raumnutzungs- und Flächenkonkurrenzen sowie die dauerhaft fehlende Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit von großen Flächenanteilen eindrücklich aufzeigt, in keiner Weise nachvollziehen. Die Region bekommt weder ein Gerüst an die Hand, um mit den absehbaren und bereits stattfindenden Schrumpfungsprozessen umzugehen, noch Unterstützung für die überörtliche und regionale Lösung/ Minderung der Flächenkonkurrenzproblematik. Um dieser entgegenzuwirken, ist das Instrument des Flächensparens der wirksamste und einfachste Ansatz. Die Regionalplanung hätte hier die Möglichkeit, für gleiche/ gleichwertige Verhältnisse in der Region zu sorgen, in dem regionsweite/ einheitliche Regeln für alle Kommunen aufgestellt werden. Statt die Kommunen bei der laut SFM begrüßenswerten Entwicklung zu ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung/ Umgang Fläche planerisch mit zu unterstützen, gibt man diese Steuerungsebene mehr oder weniger Die Naturschutzverbände halten dies für nicht zukunftsfähig.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

C.I.1 Zu RP Ruhr Kap. 1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Streichung von Zielen/Grundsätzen in Kapitel 1.1, 1. Entwurf

Die Naturschutzverbände äußern ihr Unverständnis über die Streichung sinnvoller Regelungen, die nicht wie größtenteils dargestellt als redundant zum LEP eingeschätzt werden.

Die Ziele/ Grundsätze 1.1-1 bis 1.1-4 sind insbesondere im Umgang mit Schrumpfungsprozessen wichtig und sollten in ihren zusätzlichen Regelungsanteilen gegenüber dem LEP erhalten bleiben, so etwa: "Siedlungserweiterungen sollen an der bestehenden technischen und sozialen Infrastruktur an den bestehenden Einrichtungen der Grundversorgung und den Haltepunkten des öffentlichen Schienennahverkehrs ausgerichtet werden." (1.1-4).

Auch die Grundsätze zum Freiraum-/ Freiflächenschutz (insbes. 1.1-7 bis 1.1-10) wiederholen nur z.T. die Vorgaben des LEP. Grundsatz 1.1-8 räumt der Wiedernutzung integrierter Brachflächen einen Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen ein, während Grundsatz 6.1-8 im LEP die generelle Wiedernutzung von Brachflächen behandelt. Grundsatz 1.1-9 zur Rücknahme isoliert liegender Bauflächen im Freiraum unterstützt die Zielsetzung in Ziel 2-3 des LEP zur Trennung von Siedlungs- und Freiraum und Ziel 6.1-4 zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen. Die Grundsätze im Regionalplan ziehen regelmäßig "Abwägungsentscheidungen im Einzelfall" nach sich bzw. ermöglichen diese, das ist kein Argument gegen eine regionsweit geltende und aus den Zielen des LEP entwickelbare Vorgabe. Dieser Abschnitt sollte im Gegenteil in das Ziel 1.3-2 zur Vermeidung von Streu- und Splittersiedlungen integriert werden. Auch diese Grundsätze (1.1-7 bis 1.1-10) sollten in ihren das Siedlungsgeschehen der Region über den LEP hinaus steuernden Anteilen erhalten bleiben.

Grundsatz 1.1-13 zur Energieeffizienz ist ebenfalls nicht redundant zu Grundsatz 6.1-7 LEP, dieser zielt auf eine "Begünstigung" ab, während der Grundsatz im Regionalplan, 1. Entwurf, hier einen Schritt weitergeht und eine Soll-Regelung für eine Nutzung von Wärmepotenzialen im Sinne von Kraft-Wärme-Kopplung oder der industriellen Abwärme vorsieht. Ebenso sollen die bestehenden Potenziale gebäudebezogener Solarthermie und -energie weiter ausgebaut werden. Auch sollen geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen erfolgen, z.B. in Bezug auf die solare Ausrichtung. Hier wird also die Art der "Begünstigung" näher ausgeführt und nicht einfach

wiederholt. Daher sollte auch dieser Grundsatz beibehalten oder besser noch näher spezifiziert werden. Es stellt sich auch die Frage, warum dann Ziel 1.3-1 oder 1.3-2, ebenso redundant zum LEP, dargestellt werden.

Zu RP Ruhr 1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Die Naturschutzverbände lehnen die Formulierung des "abgestuften Siedlungssystems, gegliedert in Siedlungsbereiche und Eigenentwicklungsortslagen", ab. Das trifft ebenso auf die Formulierung "Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich **vorrangig** in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu **konzentrieren**" zu.

Der LEP bestimmt unter Ziel 2-3, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. Nach den Erläuterungen des LEP bezeichnet Siedlungsentwicklung dabei jegliche bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Hier ist kein Spielraum für eine Interpretation gegeben und die Formulierung sollte angepasst werden bzw. aus dem Ziel 1.3-1 des ersten Entwurfs beibehalten werden. Die Eigenentwicklungsortslagen (EWO) sind grundsätzlich dem Freiraum zugeordnet. Sie sind keine Siedlungsbereiche im raumordnerischen/ regionalplanerischen Sinn und nicht Teil des gesamtregionalen Siedlungsentwicklungssystems. Sie sollen in ihrer Baulandentwicklung nach den Erläuterungen zu Ziel 2-4 LEP auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe beschränkt sein. Damit wird die im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung klar fokussierte Trennung von Freiraum und Siedlungsraum unterstützt, mit der einer Durchmischung von Siedlungs- und Freiraum, insbesondere zur Sicherung von Freiraum als unverbautem und unversiegeltem Raum als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen, entgegengewirkt werden soll. Außerdem eröffnet die Formulierung aus Sicht der Naturschutzverbände darüber hinaus die Möglichkeit, dass ggf. auch außerhalb der ASB Bauland entwickelt werden kann. Insofern sind die Formulierungen nicht zutreffend und widersprechen den Formulierungen in Ziel 2-3 des LEP. Auch der betreffende Abschnitt des Erlasses zur Konkretisierung des LEP von 2018 (3.2, S. 5) widerspricht diesem LEP-Ziel.

Zu RP Ruhr 1.1-2 Grundsatz Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen

Die Herabstufung dieser Regelung auf einen Grundsatz ist nicht mit dem LEP vereinbar, der die Regelungen zur Entwicklung der Ortsteile im Freiraum bzw. EWO klar als Ziel (2-4) formuliert und den Bedarf für eine Siedlungsentwicklung per Erläuterung auch eindeutig auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe beschränkt. Insofern ergibt sich kein Spielraum dafür, diese Vorgabe im Regionalplan nur als ein in der Bauleitplanung der Abwägung zugänglichem Grundsatz mit der Soll-Aufforderung zur "Orientierung" zu formulieren.

Darüber hinaus ist eine regionsweit gültige, pauschale Berechnung und Zuweisung von Flächenbedarfen/-kontingenten (2-2,5 ha pro 1000 Einwohner*innen) nicht vereinbar mit den Vorgaben des LEP (Ziel 2-4). Dieser stellt klar auf die spezifische Eigenentwicklung jedes Ortsteils im Freiraum und den im Einzelfall entstehenden Bedarf je nach Ausgangslage ab und nennt dafür regelmäßig mögliche Gründe: natürliche Bevölkerungsentwicklung, abnehmende Belegungsdichten von Wohnungen, steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner*innen oder Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand, wobei Angebotsplanungen auch nur für diese Zwecke als möglich angesprochen werden. Dazu gehören auch

Betriebserweiterungen oder Standortverlagerung ortsansässiger Betriebe. Auch die Empfehlung eines gesamtgemeindlichen Konzeptes mit einer Analyse und Ermittlung der konkreten städtebaulichen Entwicklungspotenziale für eine schlüssige Begründung weisen genau darauf hin, dass es sich hier um Einzelfallplanungen und -entscheidungen und eben nicht um pauschale Möglichkeiten zur Ausweisung von Bauflächen für die gesamte Region gleichermaßen geltend handelt. Hier kann auch gar kein Eigenbedarf begründbar sein oder aber ein größerer Bedarf entstehen über den Planungszeitraum. Eine pauschale, regionsweit Berechnungsmethodik, wie sie für den Siedlungsbedarf nach LEP-Ziel 6.1-1 vorgegeben wird, wird hier dementsprechend gerade nicht benannt. Auch der oben bereits erwähnte Erlass gibt hierzu keine dementsprechenden Hinweise.

Während im ersten Entwurf noch erkennbar das aus Naturschutzsicht begrüßenswerte Ziel verfolgt wurde, die Entwicklung von Eigenentwicklungsortslagen zur Umsetzung des LEP-Ziels auf einen Maximalwert zu begrenzen, wird mit dem neuen Grundsatz nun eher die Möglichkeit geschaffen, den genannten Flächenbedarf als angemessene Siedlungsentwicklung in den EWO darzustellen. Zudem wird die im ersten Entwurf dargelegte, nachvollziehbare empirische Herleitung von 1,5 ha oder 30 WE pro 1000 Einwohner*innen für den Planungszeitraum gestrichen und der Wert ohne Angabe von Gründen auf einen Wert von 2-2,5 ha pro 1000 Einwohner*innen angehoben.

Der Grundsatz ist aus den dargelegten Gründen nicht mit dem LEP vereinbar und sollte daher gestrichen werden oder entsprechend Ziel 1.3-1 aus dem ersten Entwurf beibehalten werden.

Zu RP Ruhr 1.1-3 Grundsatz Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die flächensparende – und damit auch kompakte - Siedlungsentwicklung ist im LEP als Ziel (6.1-1) definiert, die Benennung in einem Grundsatz zum Regionalplan ist hier fehlleitend. Die Vorgabe aus dem LEP ist der Abwägung in der Bauleitplanung nicht zugänglich. Soll der Aspekt "möglichst hoher Anteil der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der baulichen Nutzung" aus Grundsatz 1.1-5, 1. Entwurf, für die Bauleitplanung zu berücksichtigen sein, sollte das auch weiterhin konkret im Grundsatz benannt werden und der Titel entsprechend umformuliert werden, z.B. "Effiziente Flächennutzung in den Siedlungsbereichen".

Die Präzisierung der Vermeidung von großflächigen statt generell flächenbeanspruchenden Kompensationsmaßnahmen ist zu begrüßen. Allerdings verkennt diese Regelung grundsätzlich den zukünftig steigenden Bedarf an Flächen auch innerhalb der Siedlungsbereiche insbesondere zur Anpassung an den Klimawandel. Es ist unverständlich, warum in der Erläuterung genau dieser Bedarf auch benannt und dessen Erfüllung den Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Siedlungsbereiche zugeschrieben wird, dann aber Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen und im Regionalplan dafür nicht in Anspruch genommen werden sollen. Es wird in Zukunft eher darum gehen müssen, hier eine ausgewogene Entwicklung zwischen kompakter Siedlungsentwicklung und gesundheits-/erholungs-/schadensvermeidungsorientierter Grünraumgestaltung und Freihaltung von Grünflächen umzusetzen. Außerdem ist nach der Bedarfsberechnung schon ein 30 %-Aufschlag für u.a. Grün- und Gemeinschaftsflächen sowie dezidiert Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Bruttoflächenbedarf) einberechnet. Im Weiteren ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Eingriffsregelung einen funktionalen Ausgleich schaffen soll, der zu bestimmten Schutzgütern wie Mensch oder Klima insbesondere im näheren Umfeld der in Anspruch genommenen Bauflächen erfolgen sollte. Aus Sicht der Naturschutzverbände muss es Ziel sein, den Flächenverbrauch und Anzahl/ Ausmaß der Eingriffe zu minimieren und nicht die erforderliche Ausgleichsfläche als Haupt-Problem darzustellen. Ursache für den Flächenbedarf ist immer noch der Eingriff/ die Bebauung und der Bedarf an Ausgleichsfläche kann insbesondere über eine Eingriffsminimierung verkleinert werden. Großflächige Maßnahmen im Rahmen von Ökokonten z.B. zum überörtlichen Biotopverbund sind wie in der ersten Stellungnahme schon angesprochen dann über die Ausgleichs- und Kompensationsbedarfe im Siedlungsbereich selbst hinaus möglich. Daher schlagen die Naturschutzverbände erneut bzw. ergänzend folgende Formulierung vor:

Flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen sollten im Zuge der Bauleitplanung <u>vorrangig als multifunktionale Flächen z.B. zur temporären Wasserrückhaltung oder als kleinklimatische Ausgleichsflächen in die Siedlungsbereiche integriert werden.</u>

Die Naturschutzverbände würden es begrüßen, wenn die Prüfung von Entsiegelungsmöglichkeiten weiterhin direkt im Grundsatz (vgl. 1.1-6 erster Entwurf) und nicht nur in der Erläuterung benannt wird. Die Streichung ist unverständlich, steht die Maßnahme doch weiterhin in der Erläuterung.

Zu RP Ruhr 1.1-4 Ziel Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die Naturschutzverbände kritisieren grundsätzlich, dass die bloße Fortschreibung bestehender Siedlungsstrukturen und die fortwährende Ausrichtung auf die Schaffung von immer noch mehr Bauland sowie die wirtschaftlich lukrative Entwicklung von Einfamilienhaussiedlungen insbesondere angesichts des enormen und gerade auch in der Region Ruhr herrschenden und sich immer weiter verstärkenden Drucks auf die Fläche, den immer geringeren Flächenverfügbarkeiten sowie dem zunehmenden Bedarf an günstigem und altersgerechtem Wohnraum die vollkommen falsche Strategie für die Bedarfsberechnung ist. Die Naturschutzverbände fordern eine Ausrichtung der Bedarfsermittlung auf eine letztlich landesweit zu entwickelnde und regional zu spezifizierende Strategie des Flächensparens, anstatt die Fehlentwicklungen einfach immer weiter fortzuschreiben.

Wenn der Bedarf weiterhin nicht an die im Raum überwiegend sinkenden Bevölkerungszahlen, die tatsächlichen Wohnraumbedarfe und an die zahlreichen Möglichkeiten zum Flächensparen angepasst wird, den Kommunen also eine klare Grenze zum Flächenneuverbrauch gesetzt wird, nutzen auch die weiteren Vorgaben zur flächensparenden Entwicklung der Flächen wenig. Wenn ein Investor flächensparend nur die Hälfte eines ausgewiesenen ASB nutzt, bleibt die andere Hälfte für die Entwicklung durch einen weiteren Investor. Oder aber die zur Verfügung stehenden Flächen werden angesichts fehlender Vorgaben in Einfamilienhaussiedlungen umgesetzt und die Kommunen melden vor Ende des Planungszeitraumes erneuten Flächenbedarf an.

Die neue Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW bis 2050 liefert jedenfalls keinen Anlass für die Steigerung der ASB-Flächen im 2. Regionalplanentwurf (+800 ha). So sinkt die Bevölkerung im Regionalplangebiet noch stärker (-3,6 % statt -2,2 %). Vor allem die Altersgruppe unter 19 Jahre, die kaum eigene Wohnungen benötigt, sowie die Altersgruppe über 65 Jahre mit zunehmendem Bedarf an altersgerechtem Wohnraum wird zunehmen und nicht die Altersgruppe zwischen über 19 bis 65 (-10,2 %), die Hauptauslöser für zusätzlichen Wohnraumbedarf ist (vgl. nachfolgende Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Bevölkerungsentwicklung nach den Prognosen von IT.NRW

Prozentuale Zu-/Abnahme	Bevölkerungs- entwicklung gesamt.	Alters- gruppe unter 19	Alters- gruppe 19-65	Anteil an der Gesamtbevöl- kerung	Alters- gruppe 65 +	Anteil an der Gesamtbevöl- kerung
	Ruhrgebiet					
	Prognose 2017 (2018-2040)					
2018				61,0 %		21,8 %
2040	-2,2 %	+12,0 %	-12,0 %	54,9 %	+23,4 %	27,6 %
	Prognose 2022 (2021-2050)					
2021				60,3 %		22,3 %
2050	-3,6 %	+18,2 %	-10,2 %	56,1 %	+11,0 %	25,6 %

Fehlende Nachvollziehbarkeit der Flächenbilanzierung:

Die Transparenz der Bedarfsberechnung und des Umgangs mit diesen Bedarfen ist nicht ausreichend. Es gibt keine Aufstellung über die kommunalscharf errechneten Bedarfswerte in ha inklusive der angewendeten Zuschläge und in Gegenüberstellung zur ausgewiesenen ASB-Fläche für jede Kommune bzw. rückgenommene Flächen bei Überhängen aus den Reserven, diese werden auch nicht in den zeichnerischen Darstellungen verortet. Auch der Gesamtbedarf der Region wird nirgendwo dargestellt, ebenso wenig die Bilanz zur ausgewiesenen Fläche. Aus der rein bilanzbetrachtenden Übersicht erschließt sich nicht, ob damit eine bedarfsgerechte Umsetzung in die Fläche erreicht wurde. Nach der Bilanz-Tabelle dürfte jedenfalls der "virtuelle" Bedarf den Kommunen insgesamt nicht mehr zur Nutzung verbleiben, werden doch offenbar in gleicher Höhe Überdeckungen ausgewiesen. Die Naturschutzverbände fordern einen transparenten Nachweis über die Flächenausweisungen, die im neuen Regionalplan vorgenommen werden; dies auch hinsichtlich der Frage, welche Flächen zurückgenommen werden. Es ist außerdem unklar, wie bzw. wo der "virtuelle Bedarf" im Nachgang – außerhalb der ASB? – festgelegt werden soll und wie dieser auf den Gesamtbedarf einer Kommune/ des Regionalplans anzurechnen ist.

Es kann weiterhin nicht nachvollzogen werden, warum sich die Bedarfswerte und der Gesamtbedarf im 2. Planentwurf verändert haben. Während im ersten Planentwurf für die Region Ruhr eine bereits vorhandene Überdeckung von 72,5 ha ermittelt wurde – die Neuausweisung eigentlich schon verbieten würde, gibt der 2. Entwurf als Bedarf nun gar keinen nachvollziehbaren End-Bedarfs-Wert mehr an, sondern nur noch die Reserven/ Überdeckung/ Unterdeckung. Laut SUP-Gesamtplanbetrachtung wurden im 2. Entwurf nun rd. 800 ha mehr ASB ausgewiesen als im 1. Entwurf.

Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Kritikpunkte der Naturschutzverbände zur Bedarfsberechnung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf bleiben bestehen. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass nach wie vor folgende Punkte nicht plausibel erscheinen:

1. Anzustrebende Siedlungsdichte:

Die Umrechnung der aus der Bevölkerungsentwicklung abgeleiteten zukünftigen Bedarfe an Wohneinheiten ist eine zentrale Stellschraube für den zukünftigen Flächenverbrauch im Rahmen der Regionalplanung. Mit den hier aufgestellten Dichtekategorien soll zwar ein Mittelwert zwischen den aus der geschichtlichen Entwicklung heraus hohen und heute nicht mehr zeitgemäßen Siedlungsdichten im Ballungsraum und der stark flächenverbrauchenden Entwicklung von Bauland für 1- und 2-Familienhäuser als steuernde Vorgabe entwickelt werden.

Die Naturschutzverbände bezweifeln allerdings, dass die Berücksichtigung der Vergangenheitsund aktueller Werte von Bebauungsdichten zukunftsweisend für eine nachhaltige
Siedlungsentwicklung sein kann. Bei den potenziellen Nettodichten im Neubau in der
Dichtekategorie "höher verdichtet" überhaupt noch nennenswerte Planungen von Ein- und
Zweifamilienhäusern vorzusehen, zumal hier auch der größte Bedarf an günstigem Wohnraum zu
erwarten ist, ist strikt abzulehnen. Die Naturschutzverbände fordern grundsätzlich eine
Mindestdichte von 45 WE/ ha. Bei der 1. Regionalplanänderung Düsseldorf zur regionsweiten
"Ausweisung von Wohnbauland am Rhein" wurden im Rahmen eines Flächen-Rankingsystems
(hoher Punktwert entspricht hoher Eignung) als Bewertungskategorie unter anderem die
"Räumliche Typologie" von neuen Baugebieten entwickelt. Die Typologie "Wohnhäuser für alle"
beschreibt mit der großen Spanne von 35-60 WE/ ha folgenden Charakter:

Sie legt den Fokus auf eine Mischbebauung bzw. den Wechsel von Reihen und Geschosswohnungsbau, wobei der Mindestanteil an Geschosswohnungsbau bei ca. 30 % liegt, legt. Die Grünräume sind in privater wie auch öffentlicher Hand. Die Zielgruppe ist relativ durchmischt und wird durch kleine und größere Haushalte für Jung und Alt bestimmt. Die Ausbaukosten der Infrastruktur sind eher als verhältnismäßig niedrig zu bezeichnen. (Begründung 1. Änderung Regionalplan Düsseldorf, 2. Offenlage, S. 42 ff.)

Bleibt man im unteren Bereich, z.B. bei 45 WE/ ha, dürfte auch immer noch ausreichend Ein- und Zweifamilienhausbau möglich sein. Im Regionalplan Ruhr dagegen kommen Werte über 44,2 WE/ha (Netto) nicht vor. Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass mit diesen Vorgaben eine flächensparende Siedlungsentwicklung als Zielvorgabe des LEP erreicht werden kann. Dieser gibt als mögliche Spanne bei hohen Einwohnerdichten bis zu 60 WE/ ha an. Hier gibt es also durchaus Gestaltungsspielräume, die die Regionalplanung für eine zukunftsfähige und die Freiraumbelange nachhaltig sichernde Siedlungsentwicklung nutzen kann. Die Naturschutzverbände halten einen Mindestdichte für neu zu entwickelnde Baugebiete von 45 WE/ ha für erforderlich und fordern, die dadurch mögliche Flächeneinsparung als Alternative in die Umweltprüfung aufzunehmen, die sich mit dem Schutzgut Fläche nicht auseinandersetzt. So könnten trotz gleichbleibender Zahl an neuen Wohneinheiten etwa 380 ha Siedlungsfläche weniger verbraucht werden (s. Kap. D SUP zum Regionalplan Ruhr). Unter die Typologie "Das dichte Dorf (25-35 WE/ ha) sollte heute keine Neubebauung mehr geplant bzw. regionalplanerisch angestrebt werden.

Zum Zusammenhang Dichtewerte Netto/ Brutto s. folgenden Abschnitt.

2. 30 %-Zuschlag zur Errechnung des Bruttobedarfs

Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage dieser Zuschlag begründet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das SFM Ruhr von einem Nettoflächenansatz ausgeht. Zur Berechnung/ Umrechnung der WE auf die Fläche wird aber nach den Angaben in der Begründung (Anhang 1) ausgeführt, dass sich die verwendeten siedlungsstrukturellen Raumkategorien (höher verdichtet, eher höher verdichtet, verdichtet, eher gering verdichtet, geringer verdichtet) aus der Siedlungsdichte, also der Zahl der Einwohner je ha Siedlungs- und Verkehrsfläche ergeben. Die

statistischen Daten von IT.NRW zur Siedlungs- und Verkehrsfläche beinhalten aber ausdrücklich auch Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Freizeitanlagen etc. Auch im SFM Ruhr 2020 selbst wird darauf hingewiesen, dass hier zur Vergleichbarkeit die amtliche Flächenerhebung nach Art der Nutzung und nicht die Flächennutzungskartierung als Datengrundlage verwendet wird. Demnach gehören u.a. auch Flächen gemischter Nutzungen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie Straßenverkehrsflächen, Wege und Plätze zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Solche Flächen wären dann also schon über die Dichtekategorien abgedeckt und können nicht noch einmal per Aufschlag hinzugerechnet werden. Nach den Erläuterungen / der Begründung wird der Zuschlag für zusätzlich zu sichernde Bauflächen für Wohnen einschließlich der Flächen für die innere Erschließung, Spielplätze oder öffentlich ruhenden Verkehr, aber auch für Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben. Zumindest Letzteres hat mit einer Netto-Brutto-Frage im SFM gar nichts zu tun. Die Naturschutzverbände fordern eine detaillierte Übersicht, die den Umgang mit diesen auf die Flächenausweisungen wirksamen Berechnungskomponenten offenlegen. Außerdem entspricht ein Zuschlag von 30 % wie schon in der ersten Stellungnahme beanstandet nicht dem rechnerischen Faktor von 1,43, das wären 43 % Aufschlag.

3. 20 % Planungs- und Flexibilisierungszuschlag laut LEP

In der Erwiderung zur Stellungnahme der Naturschutzverbände wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Methodik zur Bedarfsberechnung durch den LEP vorgegeben ist. Wie oben bereits dargelegt bestehen hier durchaus Spielräume, die für eine regionalplanerische Steuerung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung genutzt werden können. So ist auch der 20 % Zuschlag eine Kann-Regelung. Angesichts der auch nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW deutlichen Schrumpfungsprozesse in der Region, jetzt sogar für die Städte Essen und Dortmund, ist der Brutto-Zuschlag von 30 % aus Sicht der Naturschutzverbände als gleichzeitiger Puffer für mögliche Flexibilisierungen ausreichend.

Insgesamt ergibt sich auf die nach Bevölkerungsvorausberechnung ermittelten Wohneinheiten-Flächenbedarfe ein nicht zu akzeptierender Zuschlag von 56 % an Fläche, mit dem tatsächlich angewendeten Faktor 1,43 sind es 71 %, der weder als bedarfsgerecht noch flächensparend bezeichnet werden kann und damit den Zielen des LEP nicht entsprechen kann.

Zu RP Ruhr 1.1-5 Ziel Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln Fehlende Nachvollziehbarkeit der Flächenbilanzierung:

Siehe Absatz unter Abschnitt 1.1-4.

Während im ersten Planentwurf für die Region Ruhr eine bereits vorhandene Unterdeckung von 673,9 ha ermittelt wurde, gibt der 2. Entwurf als Bedarf nun gar keinen nachvollziehbaren Wert mehr an, sondern nur noch die Reserven/ Überdeckung/ Unterdeckung. Da die Reserven-Bilanz eine Unterdeckung von nur noch 152,5 ha aufweist, müssten in der Flächenfestlegung von GIB zahlreiche Flächen gegenüber dem ersten Entwurf zurückgenommen worden sein. Laut Gesamtplanbetrachtung ergibt sich bei den ausgewiesenen GIB-Flächen aber nur ein Minus von 30 ha. Es kann auch hier nicht nachvollzogen werden, inwiefern sich die Bedarfswerte und der Gesamtbedarf im 2. Planentwurf verändert haben. Die Naturschutzverbände fordern eine Offenlegung über die Gründe für die Veränderungen.

Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Kritikpunkte der Naturschutzverbände zur Bedarfsberechnung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf bleiben bestehen. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass nach wie vor folgende Punkte nicht plausibel erscheinen:

1. 20 %-Zuschlag zur Errechnung des Bruttobedarfs:

Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage dieser Zuschlag begründet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das SFM Ruhr von einem Nettoflächenansatz ausgeht. Zur Berechnung/ wird nach den Angaben in der Begründung ausgeführt, dass der Zuschlag für Verkehrsflächen oder für Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben wird. Zumindest Letzteres hat mit einer Netto-Brutto-Frage nach Flächennutzungsplankategorien nichts zu tun. Die Naturschutzverbände fordern eine detaillierte Übersicht, die den Umgang mit diesen auf die Flächenausweisungen wirksamen Berechnungskomponenten offenlegen. Außerdem entspricht ein Zuschlag von 20 %, wie schon in der ersten Stellungnahme beanstandet, nicht dem rechnerischen Faktor von 1,25, das wären 25 % Aufschlag. Bei den 20 % Planungs- und Flexibilisierungszuschlag wird dementsprechend auch der korrekte Faktor 1,2 verwendet.

2. 20 % Planungs- und Flexibilisierungszuschlag laut LEP

In der Erwiderung zur Stellungnahme der Naturschutzverbände wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Methodik zur Bedarfsberechnung durch den LEP vorgegeben ist. Wie oben bereits dargelegt bestehen hier durchaus Spielräume, die für eine regionalplanerische Steuerung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung genutzt werden können. So ist auch der 20 % Zuschlag eine Kann-Regelung. Angesichts der auch nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW deutlichen Schrumpfungsprozesse in der Region und damit verbunden einem Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter (19-65 Jahre) um 10,2 % ist der Brutto-Zuschlag von 20 % aus Sicht der Naturschutzverbände als gleichzeitiger Puffer für mögliche Flexibilisierungen ausreichend.

Insgesamt ergibt sich auf die Netto-Gewerbe-Flächenbedarfe ein nicht zu akzeptierender Zuschlag von 36,7 % an Fläche, der weder als bedarfsgerecht noch flächensparend bezeichnet werden kann und damit den Zielen des LEP nicht entsprechen kann.

Zu RP Ruhr 1.1-8 Grundsatz Reserveflächenüberhänge im Flächentauschverfahren reduzieren

Die Naturschutzverbände lehnen die Herabstufung dieser Vorgabe auf einen Grundsatz ab. Diese Regelung sollte im Sinne des Flächensparens eine nicht der Abwägung zugängliche Regelung für die Bauleitplanung bleiben.

C.I.2 Festlegung Kraftwerksstrandort Datteln IV als "GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe"

Der vorliegende Planentwurf übernimmt ohne weitere Prüfungen die Festlegung für das Kraftwerk Datteln IV (Datteln): "GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe" aus der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Nach den rechtlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 26.08.2021; Az. 10 D 40/15.NE, 10 D 43/15.NE, 10 D 106/14.NE) ist diese Festlegung aus mehreren Gründen rechtswidrig.

So urteilt das OVG über die Planfestlegung für den Kraftwerksstandort (Rn. 89 im Urteil 10 D 40/15.NE):

Allerdings erweist sich die Festlegung des für das Kraftwerk vorgesehenen Standorts durch die 7. Änderung des Regionalplans bei der nach den von dem Bundesverwaltungsgericht zum Planfeststellungsrecht entwickelten Grundsätzen gebotenen Inzidentkontrolle als rechtswidrig.

Im Einzelnen führt das Oberverwaltungsgericht in seinen Urteilen hierzu Nachfolgendes zur Darlegung der Rechtswidrigkeit der planerischen Festlegung aus (hier wiedergegeben nach 10 D 43/15.NR, Rn. 91 - 150):

- 91 Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Geht es um die Festlegung von Zielen der Raumordnung, ist die Abwägung abschließend. Bei der Abwägung, für die die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend ist (§ 12 Abs. 3 Satz 1 ROG 2008), muss gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG 2008 unter anderem das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 ROG 2008, mit dem der nationale Gesetzgeber die SUP-RL im Bereich der Raumordnung umgesetzt hat, berücksichtigt werden.
- 92 Bei der Umweltprüfung nach § 9 ROG 2008 sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf bestimmte Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss die Angaben nach der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 enthalten.
- 93 Nach Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 gehört dazu entsprechend Art. 5 Abs. 1 SUP-RL und des Anhang 1 der SUP-RL unter anderem die Angabe der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Nach Art. 5 Abs. 2 SUP-RL enthält der Umweltbericht die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.
- Die Verwendung des Adjektivs "vernünftig" in Art. 5 Abs. 1 SUP-RL ist ebenso wie § 9 Abs. 1 Satz 3 ROG 2008 ("angemessenerweise") als Hinweis auf das auch dem Unionsrecht immanente Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verstehen. Was im Einzelfall "vernünftig" ist, richtet sich vor allem nach den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, denn bei der strategischen Umweltprüfung nach der SUP-RL, zu der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten gehört, steht gerade die Umweltvorsorge im Vordergrund.
- 95 Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, welche planbedingten Auswirkungen auf die Umwelt "vernünftigerweise" in den Umweltbericht aufgenommen werden müssen und als erheblich anzusehen sind.
- 96 Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 24. Mai 2011 4 BN 45.10 -, juris, Rn. 5 und vom 18. Januar 2011 7 B 19.10 -, juris, Rn. 64.
- 97 Je erheblicher die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und je dringender die sich daraus ergebenden Bedürfnisse nach planerischer Konfliktbewältigung voraussichtlich sind, desto

- eher sind folgerichtig umfängliche beziehungsweise detaillierte Untersuchungen zur Ermittlung von Alternativen zu der ursprünglich in den Blick genommenen Planung verhältnismäßig und dem Plangeber zumutbar.
- 98 Vgl. Faßbender, in Kment: Raumordnungsgesetz, § 8 Rn. 74; Schiller, Unionsrechtliche Vorgaben für die Alternativenprüfung, UPR 2016, Seite 457 ff.
- Hiervon geht auch der im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verfasste Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung (im Folgenden: Leitfaden NRW), Seite 16, aus, der nach der Darstellung der [E.ON] den Stand der nordrheinwestfälischen Planungspraxis fixiert. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden könnten danach für die jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen unterschiedlich sein. Die Prüfung müsse umso detaillierter beziehungsweise spezifischer sein, je konkreter oder verbindlicher die Festlegung des Raumordnungsplans mit Blick auf ihre Umsetzung sei und je wahrscheinlicher erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten seien.
- 100 Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 verlangt nicht ausdrücklich, besonders umweltschonende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu prüfen. Vielmehr sollen die im obigen Sinne "vernünftigen" Alternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen vergleichend dargestellt werden, damit die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Entscheidung für die letztlich zu verfolgende Planung nachvollziehbar wird. Bei Festlegungen, die voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, drängt es sich aber auf, eine gegenüber dem ursprünglichen Planentwurf weniger belastende Alternative zu entwickeln, soweit dies möglich ist.
- 101 Vgl. Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesumweltamtes, Seite 33 f.
- Welche anderweitigen Planungsmöglichkeiten es jeweils gibt, hängt wesentlich von der konkreten Planungssituation und den beabsichtigten Festlegungen in dem Raumordnungsplan ab. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der danach in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist keine quasi formale Vorgabe, die es um ihrer selbst willen abzuarbeiten gilt und die sich in dem vorgegebenen Verfahrensschritt erschöpft, sondern ein wichtiges planerisches Instrument zur tatsächlichen Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen der Umwelt durch konkrete Planungsvorhaben. Es reicht daher nicht aus, dass überhaupt irgendwelche anderweitigen Planungsmöglichkeiten ermittelt und bewertet werden. Entscheidend ist vielmehr, ob damit dem Anliegen der SUP-RL in der konkreten Planungssituation genügt wird.
- Berücksichtigt man die primären Ziele der SUP-RL, nämlich die verfahrensrechtliche Stärkung der Umweltbelange, und die dem Plangeber zu diesem Zweck aufgegebene Verpflichtung, sich frühzeitig umfassende Informationen über die planbedingten Umweltauswirkungen zu beschaffen, unterliegt die Bewertung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der von der SUP-RL vorgegebenen Ermittlung "vernünftiger" Alternativen einem strengeren Maßstab als die abschließende Bewertung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Alternativenprüfung als Element der Abwägungsentscheidung. Erst dann, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Aufwand für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und dem möglichen Nutzen des Ermittlungsergebnisses anzunehmen ist, steht die Zumutbarkeit in Frage.
- 104 Vgl. z.B. Kment, in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Aufl. § 40, Rn. 22.
- Nach diesen Maßgaben ergibt sich ein beachtlicher Mangel des Umweltberichts daraus, dass die darin dokumentierte Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten unzureichend beziehungsweise fehlerhaft ist. Der damit gegebene Verstoß gegen § 9 ROG 2008 führt auch zu einem erheblichen Mangel im Abwägungsvorgang.
- Der Regionalverband Ruhr hat unter Berufung auf Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008, wonach bei der Angabe der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind, für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ausschließlich den Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., betrachtet. Eine sachliche Begründung für diese räumlich eingeschränkte Betrachtung hat er trotz diesbezüglicher Kritik im Rahmen des im Zuge der 7. Änderung des Regionalplans durchgeführten Beteiligungsverfahrens und der Bedenken des zuständigen Ministeriums, das eine landesweite Betrachtung für angezeigt hielt, nicht gegeben. Er hat sich vielmehr allein wegen der Formulierung der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 für berechtigt

- oder sogar für verpflichtet gehalten, die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wie beschrieben räumlich einzugrenzen.
- 107 Weder der jeweilige Wortlaut der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 und des Art. 5 Abs. 1 SUP-RL noch der Sinn und Zweck dieser Regelungen geben jedoch etwas Belastbares dafür her, dass die unter Umweltgesichtspunkten angezeigte Ermittlung räumlicher Planungsalternativen auf den Geltungsbereich des jeweiligen Raumordnungsplans beschränkt werden müsste.
- 108 Vgl. Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung, Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesumweltamtes, Seite 33 f., wo von dem behördlichen Planungsraum die Rede ist.
- Für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 sind Sinn und Zweck der europarechtlich gebotenen Strategischen Umweltprüfung maßgeblich. Die SUP-RL bezweckt unter anderem, der auf den Projektstandort verengten Umweltverträglichkeitsprüfung eine räumlich ausgeweitete Ermittlung alternativer Standorte vorzuschalten. Im Sinne einer effektiven Umweltvorsorge sollen in einem möglichst frühen Planungsstadium auch räumliche Alternativen für eine mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundene Festlegung untersucht werden und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in den weiteren Planungsprozess einfließen.
- 110 Vor diesem Hintergrund ist die räumliche Begrenzung für die Ermittlung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf den Teilabschnitt F. bereits im Ausgangspunkt fehlerhaft. Sie wird dem Anliegen, das hinter dem Erfordernis steht, anderweitige vernünftige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, nicht gerecht.
- Der Regionalverband Ruhr wäre hier angesichts der regelmäßig weiträumigen Auswirkungen des geplanten Kraftwerksstandorts auf die Siedlungs- und Freiraumstrukturen des Planungsraums, der zu erwartenden Nutzungskonflikte, der ganz erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen des Musterkraftwerks, das er für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten zugrunde gelegt hat, und nicht zuletzt wegen der erheblichen Unterschreitung der einschlägigen Schutzabstände zu der nächstgelegenen Wohnbebauung und der Belastung der FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des ausgewählten Standorts gehalten gewesen, die Ermittlung anderweitiger vernünftiger Planungsmöglichkeiten möglichst weiträumig anzulegen, um dem Anliegen der SUP-RL ausreichend Rechnung zu tragen. Geht man davon aus, dass aus der Sicht des Regionalverbands S. eine Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten vernünftigerweise nur in seinem Zuständigkeitsbereich als Träger der Regionalplanung effektiv möglich ist, wäre hier dieser Zuständigkeitsbereich der für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten richtige Raum gewesen. Dafür, dass er gleichwohl auf die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten über die Grenzen des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., hinaus verzichtet hat, hat er weder sachliche Gründe aufgezeigt noch sind solche ersichtlich.
- 112 Die Argumente, mit denen die [Stadt Datteln] und die [E.ON und Staatskanzlei] die räumlich eingeschränkte Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten durch den Regionalverband Ruhr sowohl in ihren Schriftsätzen als auch in der mündlichen Verhandlung verteidigt haben, überzeugen den Senat nicht.
- Die von der [E.ON] mit untauglichen Beispielen begründete Auffassung, die Art und die Größe einer Anlage, für die eine Fläche in einem Raumordnungsplan festgelegt werden solle, seien ebenso wenig handhabbare Kriterien für die Bestimmung des Untersuchungsraums, in dem anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln seien, wie die von einer solchen Anlage bei typisierender Betrachtung zu erwartenden Umweltauswirkungen, übersieht, dass der Bestimmung des Untersuchungsraums vornehmlich die Beantwortung der Frage zugrunde liegt, was insoweit verhältnismäßig ist. Dies erfordert am Einzelfall orientierte tatsächliche und rechtliche Wertungen, denen sich weder der jeweilige Planungsträger noch die zur Überprüfung seiner Entscheidung aufgerufenen Gerichte durch eine allgemeingültige Aussage zur Bestimmung des Untersuchungsraums entziehen können.
- 114 Wenn die [Stadt Datteln] und die [E.ON und Staatskanzlei] meinen, einer Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten jenseits der Grenzen des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., hätte es hier nicht bedurft, weil die Auswirkungen des Kraftwerks auf die Umwelt ausweislich der vorliegenden Sachverständigengutachten gering seien, geht dies sowohl an den Anforderungen, die allgemein an die Erarbeitung einer planerischen Entscheidung zu stellen sind, als auch an deren Abarbeitung im konkreten Fall vorbei. Der Regionalverband Ruhr hat der Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ein Musterkraftwerk zugrunde gelegt und nicht etwa das damals bereits weitgehend errichtete Kraftwerk der [E.ON], für das die Sachverständigengutachten erstellt worden waren. Er hat auch weder die Gutachten im Detail geprüft noch sich deren Ergebnisse im Einzelnen zu eigen

- gemacht. Soweit er sich an verschiedenen Stellen in der Begründung des Aufstellungsbeschlusses auf sie berufen hat, ging es dabei um die Verlagerung von Konfliktlösungen auf die nachgeordnete Planungsebene oder auf das Zulassungsverfahren und die Annahme, dass dort mit Blick auf die Gutachten eine Lösung der erkannten Konflikte möglich sei. Dass das Kraftwerk nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben werde, hat der Regionalverband Ruhr dagegen nicht angenommen. Eine solche Annahme wäre auch nicht nachvollziehbar.
- Der Ansatz der [Stadt Datteln] und der [E.ON und Staatskanzlei] , in Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 sei von dem Raumordnungsplan und nicht von Raumordnungsplänen die Rede, so dass die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten auch in den zum Planungsraum des Regionalverbands S. gehörenden Teilabschnitten der Gebietsentwicklungspläne der Bezirksregierungen E. und B. sowie des Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion S. schon vom Wortlaut der Vorschrift her nicht erforderlich sei, weil der jeweilige Teilabschnitt als Teilplan und damit als Regionalplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu gelten habe, lässt außer Acht, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans eben nur zu berücksichtigen ist, was einer in der jeweiligen konkreten Planungssituation gebotenen Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten über den räumlichen Geltungsbereich des zu ändernden Raumordnungsplans hinaus gerade nicht entgegensteht. Die isolierte Betrachtung der jeweiligen Teilabschnitte im Bereich des Zuständigkeitsbereichs des Regionalverbands S. wäre insoweit auch deshalb verfehlt, weil der Landesgesetzgeber dem Regionalverband Ruhr die Regionalplanungskompetenz für den Ballungsraum S. gerade übertragen hat, weil diese Aufgabe einer gemeinsamen Lösung zugeführt werden müsse. Die Regionalplanung sei eine staatliche Aufgabe, die als überörtliche, übergeordnete und zusammenfassende Planung den Auftrag habe, die unterschiedlichen Interessen, die in dem Planungsraum existierten, zu koordinieren.
- 116 Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole S. auf den Regionalverband S., LT-Drs. 14/2774, Seite 31.
- Daher kann letztlich offen bleiben, ob der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., überhaupt als Raumordnungsplan im Sinne des ROG 2008 und der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 oder lediglich als räumlicher Teilplan eines Raumordnungsplans gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG 2008 zu qualifizieren ist. Es sei lediglich angemerkt, dass Raumordnungspläne nach der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG 2008 zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach den §§ 8 und 17 ROG 2008 sind. Gemäß der bundesrechtlichen Regelung des § 8 Abs. 1 ROG 2008 sind dies in den Ländern ein landesweiter Raumordnungsplan sowie Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) und unter Umständen auch (regionale) Flächennutzungspläne.
- 118 Vgl. Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG), BT-Drs. 16/10292, Seite 24 zu § 8: "Absatz 1 soll in Satz 1 regeln, dass die Raumordnungspläne in den Ländern erstens der landesweite Plan und zweitens die Regionalpläne sind." Siehe auch Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, § 7 ROG, Rn. 18 ff. zum Spannungsverhältnis von Teilplänen zur Forderung des § 1 Abs. 1 ROG nach einem umfassenden Raumordnungsplan für einen bestimmten Planungsraum.
- Fernliegend ist die Auffassung, dass im Falle der Änderung eines Raumordnungsplans nur 119 der entsprechende Änderungsplan als Raumordnungsplan im Sinne der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 anzusehen sei. Eine solche verengte Sichtweise wird weder dem Anliegen der SUP-RL noch § 9 ROG 2008 gerecht. Denn wäre sie richtig, würden bei der Festlegung von Flächen für bestimmte Nutzungen anderweitige Planungsmöglichkeiten von vornherein ausscheiden und die strategische Umweltprüfung würde auf der Ebene der Raumplanung weitestgehend entwertet. Dementsprechend regelt § 9 Abs. 2 ROG 2008 ausdrücklich, dass nur bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt worden ist, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Um eine geringfügige Änderung geht es hier nicht. Auch der Regionalverband Ruhr hat weder im Erarbeitungsverfahren noch im Aufstellungsbeschluss den Geltungsbereich des Änderungsplans, also die letztlich festgelegte Fläche eines Gewerbe- und Industriebereichs für zweckgebundene Nutzung mit der Kennzeichnung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten zugrunde gelegt.
- 120 Davon geht auch der Leitfaden NRW, Seite 29 f., für sogenannte vorhabenbezogene Regionalplanverfahren aus. Danach habe die Regionalplanungsbehörde darüber zu

- entscheiden, ob sie bei Planungen, die wie hier mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, weitere Alternativen prüft, wenn der Vorhabenträger nur Alternativen am jeweiligen Standort darlegen kann.
- 121 Soweit sich die [Stadt Datteln] und die [E.ON sowie Staatskanzlei] das im Auftrag der Rechtsvorgängerin der [E.ON] erstellte Rechtsgutachten von [Kment] zu eigen machen, in dem er auf Seite 27 f. die räumlich eingeschränkte Ermittlung alternativer Standorte für das Kraftwerk im Rahmen der 7. Änderung des Regionalplans als bedenkenlos bezeichnet, weil sie bei der verfahrensrechtlich strenger ausgeprägten Umweltprüfung nach überwiegender Ansicht nicht zu beanstanden sei und der Ausrichtung der Arbeitshilfe der Europäischen Kommission zur Umsetzung der SUP-RL entspreche, lässt sich bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung nichts Überzeugendes dafür herleiten, dass die räumlich eingeschränkte Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten durch den Regionalverband Ruhr den sich insoweit aus der SUP-RL und § 9 ROG 2008 ergebenden Anforderungen genügt hat.
- Die Behauptung von [Kment] auf Seite 28 seines Gutachtens, wonach die "Fixierung eines Suchraums für Standortalternativen auf den Geltungsbereich des maßgeblichen Planwerks" der Ausrichtung der Arbeitshilfe der Europäischen Kommission zur Umsetzung der SUP-RL entspreche, in der von einer Prüfung von Alternativen "innerhalb des Plangebiets" die Rede sei, lässt sich nicht belegen. Der diesbezügliche Wortlaut der Arbeitshilfe ist ein anderer. Soweit es darin unter 5.13 heißt, dass die Ziele und der geografische Anwendungsbereich eines Plans oder Programms wichtigste Kriterien bei der Festlegung möglicher vernünftiger Alternativen sein sollten, verweist diese Formulierung ungeachtet ihrer Bedeutung für die Auslegung der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 eher auf die bei der Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten gebotene Vorgehensweise, wonach der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Raumordnungsplans als Ausgangspunkt für die Untersuchung dienen sollte, ohne dass der Untersuchungsradius dadurch verbindlich festgelegt wird.
- 123 Vgl. auch hierzu den Leitfaden NRW, Seite 29, wonach auch bei Planungskonzepten für einen räumlich begrenzten Ausschnitt des Regionalplangebiets mögliche Alternativen im weiteren Regionalplan in die Betrachtung einbezogen werden können, soweit dies den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht, und Alternativen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs oder der Gestaltungsmöglichkeiten des Regionalplanungsträgers liegen, nicht in die Betrachtung einbezogen werden müssen.
- Dass die Europäische Kommission ausweislich ihrer Arbeitshilfe davon ausgegangen sein könnte, dass die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf das jeweilige Plangebiet zu beschränken sei, lässt sich dem Papier jedenfalls weder ausdrücklich noch sinngemäß entnehmen. Soweit darin unter 5.14 formuliert ist, dass die ausgewählten Alternativen realistisch sein sollten und echte Alternativen darüber hinaus in den rechtlichen und geografischen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Behörde fallen sollten, knüpft dies eben nicht an den räumlichen Anwendungsbereich des Plans, sondern an die Zuständigkeit des Planungsträgers an. Dabei geht es darum, dass die ermittelten alternativen Standorte ernsthaft in Betracht kommen sollen und im Idealfall der endgültig ausgewählte Standort derjenige sein soll, mit dem die Ziele der SUP-RL, nämlich die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und ein hohes Umweltschutzniveau, am besten erreicht werden können.
- Auch soweit Kment auf Seite 28 seines Gutachtens ausführt, dass die Ermittlung von Standortalternativen im Rahmen der verfahrensrechtlich strenger ausgeprägten Umweltprüfung nach überwiegender Ansicht auf den Geltungsbereich des maßgeblichen Planwerks beschränkt werden könne, liefert er damit kein durchgreifendes Argument für die von der [Stadt Datteln] und [der E.ON und Staatskanzlei] vertretene einschränkende Auslegung der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008.
- 126 Vgl. zur zutreffenden Gegenansicht zu § 14g Abs. 1 UVPG a.F.: Kment, Suche nach Alternativen in der Strategischen Umweltprüfung, DVBI 2008, Seite 364 (367): "Der Gesetzgeber definiert somit den Untersuchungsbereich nicht ausschließlich mit Hilfe des geographischen Anwendungsbereichs der Planung, sondern erweitert ihn auch auf den Zuständigkeitsbereich der Planungsbehörde. Diese Sichtweise entspricht schließlich auch dem Sinn und Zweck des UVPG. Eine effektive Umweltvorsorge kann die Hinzuziehung von Alternativen nicht allein auf das Planungsgebiet beschränken".
- 127 Soll die strategische Umweltprüfung das ihr mit der SUP-RL verliehene Gewicht nicht einbüßen und insgesamt an Effektivität verlieren, muss der Planungsträger die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit über den räumlichen Geltungsbereich des zu ändernden Plans hinaus gegebenenfalls bis zur Grenze seines Zuständigkeitsbereichs ausdehnen, wenn dies die Planungssituation und die Schwere

der Umweltauswirkungen, die als Folge der gewollten Festlegung zu erwarten sind, in Ansehung der Ziele der SUP-RL verlangen. Ob dies im Einzelfall so ist, hängt von den jeweiligen konkreten Umständen ab. Für eine allgemeingültige, am vermeintlichen Wortlaut orientierte Interpretation der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008, die den Planungsträger für die Ermittlung anderweitige Planungsmöglichkeiten quasi verbindlich auf den räumlichen Geltungsbereich des Raumordnungsplans verweist, ist insoweit kein Raum.

Dass, wie die [Stadt Datteln] und die [E.ON und Staatskanzlei] geltend machen, bei der 128 Erstellung des Umweltberichts in den Grenzen des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., eine Vielzahl von Standortalternativen ermittelt worden seien, bedeutet nicht, dass die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten in diesem Teilabschnitt den einschlägigen Anforderungen genügt hätte. Allein die Anzahl (allenfalls) theoretisch geeigneter Standortalternativen in einem begrenzten Raum sagt nichts darüber aus, wie viele davon ernsthaft als anderweitige Planungsmöglichkeit in Betracht gekommen und ob nicht eine räumlich erweiterte Ermittlung weitere anderweitige wären. Planungsmöglichkeiten ergeben hätte. Die Ermittlung weiterer anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist nicht allein deshalb unverhältnismäßig, weil bereits mehrere anderweitige Planungsmöglichkeiten ermittelt worden sind. Wollte man es anders sehen, könnte der Planungsträger die Ermittlung bereits abbrechen, wenn er zwei oder drei mehr oder weniger für einen Standortvergleich geeignete alternative Standorte gefunden hat. Dies liefe auf eine lediglich formale Abarbeitung der Vorgaben der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 hinaus und hätte mit der von der SUP-RL beabsichtigten Verpflichtung des Planungsträgers, sich möglichst frühzeitig umfassende Informationen zu den von der Planung berührten Umweltbelangen zu beschaffen, die in den weiteren Planungsprozess einfließen sollen, nichts zu tun. Zudem ergibt sich nach der vom Regionalverband Ruhr zur Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten angewandten Methode der maßgebliche Aufwand erst bei der vergleichenden Untersuchung der als planerisch sinnvoll beziehungsweise als ernsthaft in Betracht kommend eingestuften Standortalternativen. Der Regionalverband Ruhr hat hier letztlich nur drei Standorte als ernsthaft in Betracht kommend erachtet. Welche zusätzlichen planerisch sinnvollen beziehungsweise ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bei einer Ermittlung jenseits der Grenzen des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., hinzugekommen wären und ob ihre abgestufte eingehende Untersuchung verhältnismäßig gewesen wäre, lässt sich nicht sagen.

129 Die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im gesamten Zuständigkeitsbereich des Regionalverbands S. wäre hier auch nicht aus anderen Gründen unverhältnismäßig gewesen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich allein aus der entsprechenden Größe des Untersuchungsraums ein Missverhältnis zwischen dem Untersuchungsaufwand für die Ermittlung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten und dem voraussichtlichen Nutzen der Ermittlungsergebnisse hätte ergeben können. Insoweit ist im Übrigen nichts dafür ersichtlich, dass der Regionalverband Ruhr bei seinen Ausgangsüberlegungen zur Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hinsichtlich der übriaen Zuständigkeitsbereichs über weniger allgemeine raumordnungsbezogene Informationen verfügt haben könnte als hinsichtlich des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F. Insbesondere wäre eine Ermittlung über den letztgenannten Teilabschnitt hinaus auch nicht etwa der Aufstellung eines sachlichen Teilplans Kraftwerksstandorte für den Zuständigkeitsbereich des Regionalverbands S. gleichgekommen und unverhältnismäßig gewesen, wie die [Stadt Datteln] meint. Die Suche nach anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist weder im Hinblick auf die zu beachtenden Förmlichkeiten noch auf die erforderliche Prüfungstiefe möglicher Kraftwerksstandorte mit den Anforderungen vergleichbar, die für die Aufstellung eines sachlichen Teilplans gelten. Vielmehr erfolgt sie üblicherweise in aufeinanderfolgenden Arbeitsschritten, wobei die Prüfungstiefe mit fortschreitender Konkretisierung zunimmt. Mögliche Standortalternativen, die sich bei einer Grobeinschätzung bereits frühzeitig als nicht sinnvoll darstellen, können ohne weiteres ausgeschieden werden, ohne dass es einer umfangreichen Dokumentation bedürfte. Einer drohenden Ausuferung des Ermittlungsaufwandes und/oder der Ermittlungsergebnisse hätte gegebenenfalls durch zusätzliche Ermittlungskriterien begegnet werden können.

Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, dass die nach Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 zu berücksichtigenden Ziele des zu ändernden Raumordnungsplans eine Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten außerhalb der F.-Region ausgeschlossen hätten. Hiervon ist auch der Regionalverband Ruhr nicht ausgegangen.

Soweit die [Stadt Datteln] und die [E.ON und Staatskanzlei] argumentieren, dass entgegen dem Wortlaut der Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 die Ziele des

Raumordnungsplans nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten seien, weil dies der im Raumordnungsrecht geltenden unterschiedlichen Verbindlichkeit von Grundsätzen und Zielen entspreche, übersehen sie den hier maßgeblichen Regelungszusammenhang. Die von ihnen bemühte Beachtenspflicht trifft zum einen nur die nachgeordnete Planung und umfasst zum anderen nur Ziele der Raumordnung in einem engen Begriffsverständnis. Die Ziele, die der Planungsträger mit der Änderung des Raumordnungsplans, für die anderweitige Planungsmöglichkeiten ermittelt werden sollen, verfolgt, sind allenfalls künftige Ziele der Raumordnung, denn sie sind im Planungsstadium noch nicht abschließend abgewogen und noch nicht als solche festgelegt. Es spricht danach alles dafür, dass unter den in Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 genannten Zielen keine Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG 2008 zu verstehen sind, sondern das Planungskonzept gemeint ist.

- 132 Vgl. auch hierzu den Leitfaden NRW, Seite 28.
- Ob Nr. 2 Buchstabe d) der Anlage 1 zu § 9 ROG 2008 auch Ziele der Raumordnung meint, die in dem Raumordnungsplan bereits festgelegt sind, mag offenbleiben, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., Ziele der Raumordnung enthält, die einer Ermittlung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten über die Grenzen des Teilabschnitts hinaus zwingend entgegenstehen.
- 134 7. Änderung des Regionalplans zielte ausweislich der Aufstellungsbeschlusses entsprechend der Anrequng der Rechtsvorgängerin der [E.ON] auf die Festlegung eines zusätzlichen Kraftwerksstandorts im Stadtgebiet von E., wobei damit nicht etwa irgendein Standort im Stadtgebiet gemeint war. Es ging im Ergebnis vielmehr ausschließlich um die planerische Absicherung des damals bereits weitgehend fertiggestellten Steinkohlekraftwerks der [E.ON]. Die beabsichtigte Festlegung des zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs mit der Kennzeichnung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe auf der Ebene der Regionalplanung sollte die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und den dauerhaften Betrieb des Kraftwerks als erforderlich angesehene kommunale Bauleitplanung vorbereiten. Eine solche planerische Absicherung bestehender Anlagen kann auf allen Planungsebenen ein durchaus legitimes Planungsziel sein. Allerdings entbindet das bloße Vorhandensein von Anlagen, die zur Sicherung ihres Bestandes und ihrer künftigen, auf Dauer angelegten Nutzung überplant werden sollen, den jeweiligen Planungsträger nicht von der Pflicht, bei der Überplanung den Anforderungen zu genügen, die sich für ihn aus den einschlägigen Vorschriften zum Planverfahren und zum Planinhalt ergeben. Anderenfalls wäre der Sinn jeglicher Planung, mögliche Nutzungskonflikte zu lösen und betroffene Belange jenseits einer gebundenen Zulassungsentscheidung zu einem gerechten Ausgleich zu bringen, verloren. Das bedeutet, dass sich der Regionalverband Ruhr im Zuge des Erarbeitungsverfahrens ungeachtet einer klar formulierten Zielsetzung - die im Übrigen stets Ausgangspunkt einer Planung ist - zu fragen hatte, ob der gewollte Standort mit dem dortigen Steinkohlekraftwerk den planerischen Festlegung Anforderungen für die eines zweckaebundenen Gewerbe-Industrieansiedlungsbereich mit der Kennzeichnung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" standhält. Das heißt auch, dass er in diesem Zusammenhang die Auswirkungen des Kraftwerks auf die Umwelt zu betrachten und sich umfassende Informationen für diese Betrachtung zu beschaffen hatte, wozu auch die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten gehörte. Mithin stand die Fixierung der Planung auf den konkreten Standort in E. der Ermittlung von alternativen Standorten außerhalb des Stadtgebiets auf der Stufe der Umweltprüfung nicht im Wege, denn diese Ermittlung alternativer Standorte diente, wie die [Stadt Datteln] und die [E.ON und Staatskanzlei] selbst betonen, nicht etwa dazu, den bestmöglichen Standort für ein Kraftwerk zu finden und festzulegen. Im konkreten Fall, nämlich der gewollten planungsrechtlichen Absicherung einer bereits weitgehend vorhandenen Anlage, soll die Ermittlung alternativer Standorte und ein entsprechender Standortvergleich vielmehr im Beteiligungsverfahren transparent machen, weshalb der der Zielsetzung entsprechende Standort auch im Vergleich zu alternativen Standorten im Hinblick auf seine Umweltauswirkungen unbedenklich ist, und den Planungsträger gegebenenfalls dazu animieren, darüber nachzudenken, ob und weshalb er trotz etwaiger umweltbezogener Vorzüge alternativer Standorte an der ursprünglichen Planung festhalten will. Die Auffassung der [Stadt Datteln] und der [E.ON und Staatskanzlei], die tatsächlich unternommene Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sei angesichts der Ziele der 7. Änderung des Regionalplans völlig überobligatorisch gewesen, ist vor diesem Hintergrund verfehlt und übersieht die hier einschlägigen planungsrechtlichen Zusammenhänge.

- 135 Der Regionalverband Ruhr hat das Erfordernis, trotz der Zielsetzung der 7. Änderung des Regionalplans anderweitige Planungsmöglichkeiten auch außerhalb des Stadtgebiets von E. zu ermitteln, jedenfalls im Ausgangspunkt richtig erkannt. In der Begründung des demgemäß "Ergebnisoffenheit Aufstellungsbeschlusses heißt es unter Alternativenprüfung", dass der Inhalt des Erarbeitungsbeschlusses lediglich den formalen Gegenstand des Planänderungsverfahrens bestimme. Wegen der Bindung an den Erarbeitungsbeschluss dürfe der Plangeber zwar keinen anderen, aus seiner Sicht vorzugswürdigen Standort zum Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses machen, doch sollte sich im Rahmen der Gesamtabwägung der Standort in E. als untauglich oder ein anderer Standort als planerisch besser geeignet erweisen, müsse das Verfahren zur 7. Änderung des Regionalplans beendet werden. Andere Standorte würden nicht deshalb mit einem geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt, weil die 7. Änderung des Regionalplans auf die Festlegung eines Standorts in E. ausgerichtet sei. Dem Standort E. komme kein planerischer Vorrang vor anderen Standorten zu.
- Die weitere Aussage in der Begründung des Aufstellungsbeschlusses, die Alternativenprüfung habe angesichts der Beschränkung der 7. Änderung des Regionalplans auf die Festlegung eines Standorts für ein Kraftwerk sowie des zugrunde liegenden Planungskonzepts lediglich räumliche Alternativen zu dem im Entwurf festgelegten Standort zum Gegenstand, enthält ebenfalls keine Gründe für die Beschränkung der Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf den Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F.
- 137 Das außerdem verlautbarte Ziel der 7. Änderung des Regionalplans, nämlich die Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" für den Standort des bestehenden Kraftwerks E. 1 bis 3 zurückzunehmen, erforderte für sich genommen keine Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und kann daher im vorliegenden Zusammenhang vernachlässigt werden.
- 138 Die Auffassung der [Stadt Datteln] und der [E.ON und Staatskanzlei], bei der 7. Änderung des Regionalplans sei es um die Bewältigung einer planerischen Aufgabe in einem konkreten Teilraum gegangen, ist in dieser Allgemeinheit richtig. Sie kann sich aber nur auf das verlautbarte Planungsziel der Festlegung eines zusätzlichen Kraftwerksstandorts im Stadtgebiet von E. stützen, das in Wahrheit auf die planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Kraftwerks gerichtet war. Dass damit keine Beschränkung der Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf den Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., verbunden war, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Auch aus den Darlegungen der [Stadt Datteln] und der [E.ON und Staatskanzlei] zu der historischen Entwicklung der F.-Region und zu den Zielen des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., lässt sich kein sachlicher Grund für die Eingrenzung des Untersuchungsraums auf diesen Teilabschnitt herleiten. Im Gegenteil ist es - wie bereits angesprochen - seit langem der Wille des Gesetzgebers, den Aufgaben, die im Ballungsraum S. einer gemeinsamen Lösung zugeführt werden müssen und zu denen auch die Regionalplanung gehört, mit dem Regionalverband Ruhr die richtige Plattform zu bieten. Schon deshalb ist die vermeintlich zwingende isolierte Betrachtung der Planungskompetenz des Regionalverbands S. für die F.-Region, die die [Stadt Datteln] und die [E.ON und Staatskanzlei] hier für angezeigt halten und aus der sie die Eingrenzung des Untersuchungsraums für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf diesen Teilabschnitt des Zuständigkeitsbereichs des Regionalverbands S. ableiten wollen, nicht gerechtfertigt.
- 139 Soweit die [Stadt Datteln] und die [E.ON und Staatskanzlei] darauf hinweisen, dass der Regionalverband Ruhr mit der 7. Änderung Regionalplans des Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., angesprochene Versorgungsund Standortsituation im Änderungsbereich dieses Teilabschnitts sowie die Absicht, das Kraftwerk E. 1 bis 3 zu ersetzen, aufgegriffen habe, folgt daraus, wie oben ausgeführt, eben keine Beschränkung der Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf den besagten Teilabschnitt, denn diese Aspekte sind letztlich nur Teilaspekte des Ziels, einen zusätzlichen Kraftwerksstandort im Stadtgebiet von E. festzulegen. Nichts anderes gilt für die Ausführungen der [Stadt Datteln] und der [E.ON und Staatskanzlei], wonach der Regionalverband Ruhr mit der 7. Änderung des Regionalplans den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der [Stadt Datteln] Rechnung getragen und das Verwirklichungsinteresse und die Investitionsbereitschaft der [E.ON] entsprechend dem zwischen ihr und dem Regionalverband Ruhr geschlossenen raumordnerischen Vertrag berücksichtigt habe. Dies alles mögen Belange sein, die bei der abschließenden Abwägung eine möglicherweise gewichtige Rolle spielen können. Für die

- Eingrenzung des Untersuchungsraums zur Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten auf den Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk N., Teilabschnitt F., geben sie aber wegen des Zwecks, dem die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten dient, nichts her.
- 140 Die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Umweltprüfung ist aus einem weiteren Grund zu beanstanden.
- Auch wenn auf der Ebene der Raumordnung von vornherein nur alternative Standorte als anderweitige Planungsmöglichkeiten in Betracht kommen, war bei der Ermittlung alternativer Standorte auch das Kraftwerkskonzept, insbesondere die Größe und der Raumbedarf der erforderlichen betrieblichen Anlagen und die Art des vorgesehenen Brennstoffs von Bedeutung, weil diese die räumlichen Anforderungen an den Standort und die Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung wesentlich bestimmen.
- Die in diesem Zusammenhang vom Regionalverband Ruhr der Ermittlung alternativer Standorte zugrunde gelegten Kriterien, deren Erfüllung die grundsätzliche Eignung eines möglichen alternativen Standorts erkennen lassen sollten, haben insoweit die Ermittlung unzulässig eingeschränkt. Nach dem Kriterienkatalog musste der Abstand der Fläche zu einer Wasserstraße und zu einer Bahnlinie jeweils kleiner als 1.000 m sein, die Fläche musste innerhalb eines mindestens 30 ha großen Bereichs für industrielle und gewerbliche Nutzung (GIB) des Regionalplans liegen und ihr Abstand zu einer vorhandenen oder geplanten Hochspannungstrasse musste kleiner als 5.000 m sein. Diese Kriterien waren trotz entsprechender Kritik im Erarbeitungs- und Aufstellungsverfahren und der Einwände des zuständigen Ministeriums ersichtlich auf das fast fertiggestellte Steinkohlekraftwerk, das planungsrechtlich abgesichert werden sollte, zugeschnitten. Dies mag vordergründig schlüssig erscheinen, verfehlt aber auf der Stufe der Umweltprüfung und der in diesem Zusammenhang gebotenen Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten den damit verfolgten Zweck.
- Die Ansätze des Regionalverbands S. waren insoweit auch nicht konsistent.
- 144 Nach der unter 3.1.1 der Begründung des Aufstellungsbeschlusses verlautbarten Planungskonzeption zur Erfassung der Umweltauswirkungen des Plans wurde für den Umweltbericht und die FFH-Verträglichkeitsstudie zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Plans in Anlehnung an die bekannten planerischen Absichten zum Kraftwerk E. 4 ein Steinkohlekraftwerk (Monoblockanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 MW und einer elektrischen Leistung von 1.100 MW angenommen.
- 145 Dieser Ausgangspunkt ist mit Blick auf das Planungsziel auch wenn der Regionalverband Ruhr den Umweg über das so genannte Musterkraftwerk gewählt hat, statt unmittelbar auf die bekannten Daten des weitgehend fertiggestellten Steinkohlekraftwerks abzustellen konsequent und wohl nicht zu beanstanden.
- Unter 4.2.2.1.1.2 der Begründung des Aufstellungsbeschlusses heißt es dann auszugsweise, 146 dass Gegenstand des Änderungsverfahrens die Festlegung eines Kraftwerkstandorts sei. Die Raumordnung solle unabhängig von der Ausgestaltung eines Energiekonzepts dafür Sorge tragen, dass die räumlichen Voraussetzungen für eine kostengünstige, sichere und umweltfreundliche Energieversorgung geschaffen würden. Es solle nicht ein bestimmter Energieträger begünstigt werden. Es sei nicht Aufgabe der Raumordnung und auch nicht Gegenstand des Regionalplans, einen bestimmten Kraftwerkstyp verbindlich an einem Standort vorzugeben oder auszuschließen. Im Änderungsverfahren sei durch die Ausrichtung der Umweltprüfung an der Konzeption des Musterkraftwerks gesichert worden, dass der festzulegende Standort gerade auch für ein Steinkohlekraftwerk nutzbar sei. Die Standortauswahl sei anhand von Kriterien vorgenommen worden, die gerade die Nutzung durch ein Steinkohlekraftwerk gewährleisteten. Die Flächengröße der betrachteten Standorte sei so gewählt worden, dass die Fläche die Realisierung aller Kraftwerksarten ermögliche. Zugleich sei dem Kriterium des bimodalen Anschlusses an ein Massenguttransportmittel (Bahn/Schiff) besonderer Wert bei der Standortauswahl und der Abwägung eingeräumt worden. Die Standortauswahl sei anhand von Kriterien vorgenommen worden, die auch die Nutzung durch ein Steinkohlekraftwerk mit berücksichtige, um alle Optionen der Strom/Wärmeerzeugung an den untersuchten Standorten zu ermöglichen beziehungsweise nicht von vornherein durch eine bestimmte Standortauswahl die Art der Stromerzeugung zu beeinflussen. Diese Entscheidung sei von der Auffassung bestimmt, dass es nicht Aufgabe der Regionalplanung sein könne, durch eine verengende Standortvorentscheidung eine Vorentscheidung über bestimmte Kraftwerkstypen zu treffen.
- 147 Mit diesen Formulierungen ist der Regionalverband Ruhr von dem selbst gesetzten Planungsziel abgerückt und hat vordergründig den Eindruck erweckt, es sei bei der 7. Änderung des Regionalplans ganz allgemein um die Festlegung eines Standorts für ein Kraftwerk gegangen, dessen Art nicht feststehe. Tatsächlich ging es ihm aber bei der

Darstellung der vermeintlichen Ergebnisoffenheit der Planung - die hier lediglich als Alternative zwischen Bejahung des Planentwurfs und Beendigung des Änderungsverfahrens in Rede stand - nur um die Rechtfertigung des Kriterienkatalogs für die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Der Regionalverband Ruhr ist insoweit eine Begründung dafür, weshalb bei der Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten die Option eines modernen Steinkohlekraftwerks aus der Sicht der Raumordnung unter Berücksichtigung des Aspektes der Umweltvorsorge an welchem Standort auch immer unverzichtbar war, schuldig geblieben.

- 148 Ein Standortvergleich zum Zwecke der Informationsbeschaffung setzte hier gerade nicht voraus, dass alle möglichen alternativen Standorte dem Kriterienkatalog des ersten Arbeitsschrittes entsprachen. Vielmehr galt es in einem solchen Standortvergleich vor allem die Vorzüge und Nachteile jedes alternativen Standorts in Bezug auf die Umwelt, die auch in der Größe der beanspruchten Fläche und in der Kraftwerksart hätten begründet sein können, zu erkennen und in die weitere Planung einfließen zu lassen. Dann wäre es Aufgabe der regionalplanerischen Bewertung beziehungsweise der Abwägung gewesen, sich unter Berücksichtigung aller berührten Belange für oder gegen den geplanten Standort zu entscheiden.
- 149 An dieser Stelle ist nochmals zu unterstreichen, dass es bei der Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten eben nicht um die Suche nach einem möglicherweise vorzugswürdigen Standort ging, mit dem Ziel, diesen gegebenenfalls festzulegen.
- Indem der Regionalverband Ruhr die Ermittlung anderweitiger Planungsmöglichkeiten gleichwohl ausschließlich an den Erfordernissen eines Steinkohlekraftwerks orientiert hat, sind ihm beispielsweise Flächen, auf denen zwar kein Steinkohlekraftwerk, wohl aber ein mit Erdgas befeuertes Kraftwerk betrieben werden könnte, aus dem Blick geraten, obwohl ein solches erdgasbetriebenes Kraftwerk deutlich geringere Anforderungen an den Raum stellt, weil dafür weder eine Fläche von mindestens 30 ha noch ein bimodales Verkehrssystem mit hoher Transportkapazität notwendig sind, und es wesentlich geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte. Hätte er bei der Ermittlung anderweitigen Planungsmöglichkeiten auch solche Flächen in den Blick genommen, hätten sich möglicherweise weitere alternative Standorte aufgetan, deren Untersuchung ihm vielleicht zusätzliche umweltbezogene Informationen verschafft und die abschließende Abwägung gegebenenfalls beeinflusst hätte.

Die vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellten Fehler der 7. Änderung des Regionalplans Münster, Teilgebiet Emscher Lippe, sind in den gegenständlichen Planentwurf übernommen worden, haften diesem an."

So heißt es in der Erläuterung zu Ziel 1.5-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIBz sichern:

Die GIBz sind für spezifische gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie der in Ziel 1.5-1 näher bestimmten gewerblichen Zweckbindung vorbehalten. Es handelt sich hier überwiegend um isoliert im Freiraum befindliche Standorte, die nicht für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung entsprechend Ziel 1.4-1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere, meist historisch gewachsene, räumliche Bedingungen vor, die die gesonderte Darstellung als GIBz rechtfertigen. Die einzelnen Standorte unterliegen den folgenden Nutzungsbindungen:

(...)

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

• Das östlich des Dortmund-Ems-Kanals liegende GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" (Datteln IV) dient ausschließlich der Unterbringung von Kraftwerken, Heizkraftwerken, Heizwerken und sonstigen Feuerungsanlagen. Hierbei handelt es sich im Sinne der vorgenannten zweckgebundenen Nutzung um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von fossilen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung. Zusätzlich umfasst die zweckgebundene Nutzung einschlägige Nebenbetriebe. Hierunter sind z.B.

Brennstofflager sowie Vorrichtungen für deren Anlieferung und den Abtransport von Reststoffen zu verstehen.

Und in der Begründung (S.74f):

Im RP Ruhr wird lediglich ein bestehender Kraftwerksstandort als GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" gesichert. Durch diese Bestandssicherung werden keine planerischen Voraussetzungen für zusätzliche CO₂-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe getroffen.

Darüber hinaus verfügt der festgelegte Kraftwerksstandort über einen multimodalen Zugang zum Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße), der einen klima- und umweltverträglichen Andienungsverkehr von Brennstoffen und den entsprechenden Abtransport von Reststoffen gewährleistet. Entsprechende Übertragungs- und Fernwärmeleitungen sind vorhanden, sodass Verbrauchsschwerpunkte oder bestehende Produktionsanlagen mit entsprechenden Strom- und Wärmebedarfen erreicht werden können. Insofern ist die Lage bzw. verkehrliche Anbindung auch im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung des Grundsatz 10.1-1 LEP NRW zu verstehen.

(..)

Das Kraftwerk Datteln IV befindet sich östlich des Dortmund-Ems-Kanals, der eine Zäsur zu den angrenzenden Siedlungsbereichen darstellt. Durch die Festlegung der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" wird der im Freiraum gelegene Standort für die Energieerzeugung gesichert. Durch die räumliche Zuordnung konnte verhindert werden, dass dieser Standort nicht inmitten des zusammenhängenden Freiraumes liegt. Zudem wird ein Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung gemäß Grundsatz 10.1-1 LEP NRW geleistet werden, in dem die Einspeiseschwankungen der Erneuerbaren Energieträger durch die Nutzung fossiler Brennstoffe flexibel ergänzt wird.

Es ist schon erstaunlich, mit welcher Unverfrorenheit trotz des eindeutigen und unmissverständlichen Urteils des OVG Münster an dem Standort festgehalten wird. Eine Alternativenprüfung und Abwägung dieses Kraftwerksstandorts, wie das OVG Münster sie einfordert, gibt es im Regionalplan Ruhr nicht. Der Plangeber geht fehlerhaft davon aus, nur einen Bestand zu übernehmen. Im Umweltbericht findet die Planfestlegung für Datteln IV keinerlei Berücksichtigung.

Die Formulierung, dass ein bestehender Kraftwerksstandort als GIB mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" gesichert werden soll, verkennt die Tatsache, dass an diesem Standort bislang keine rechtskräftige Genehmigung für ein Kohlekraftwerk existiert und keine der bislang erteilten Genehmigungen, erfolgten Regionalplanänderungen und Aufstellungen von Bauleitplänen einer rechtlichen Überprüfung Stand gehalten hat. Daraus jetzt einen bestehenden Kraftwerksstandort, den es lediglich zu sichern gilt, abzuleiten, ist eine Brüskierung nicht nur der Gerichte, sondern auch der betroffenen Anwohner, der Naturschutzverbände und der gesamten durch die massiven Klimaauswirkungen des Kohlekraftwerks betroffenen Bevölkerung.

Die Planung verkennt völlig, dass es rechtlich gar keinen Bestandsstandort für das Kohlekraftwerk Datteln 4 gibt. Beide Datteln-4-Normenkontrollurteile des OVG Münster (2009 und 2021) sowie die jeweiligen Aufstellungsverfahren (Regionalplanänderungen und Bebauungspläne) zeigen nachdrücklich, dass der Standort für einen der weltgrößten Kohle-Monoblöcke zu erheblichen Umwelt- und Klimabelastungen führt und daher sowohl der Standort als auch die Art der Energiegewinnung zu erheblichen bodenrechtlichen Anforderungen und Konflikten führt und

daher einer intensiven Ermittlung und Abwägung bedarf - und zwar bereits auf Regionalplanebene. Alle bisherigen Ermittlungs- und Abwägungsversuche waren rechtswidrig. In dem der gegenständliche Plan einen angeblichen Bestand übernimmt, macht er sich alle bisherigen Fehler ebenfalls zu eigen - und ist damit angreifbar.

Über die Darlegungen des Oberverwaltungsgerichts hinaus bzw. diese ergänzend und vertiefend sprechen noch eine Vielzahl anderer Gründe für die Rechtswidrigkeit der Festlegungen für das Kohlekraftwerk Datteln IV.

So ist beispielsweise eine ergebnisoffene Prüfung nie erfolgt. Vielmehr hat es eine erkennbare Vorfestlegung auf den jetzigen Standort in nur 450 Meter Entfernung zur Dattelner Meistersiedlung gegeben. Dadurch kommt es insbesondere nachts zu massiven Überschreitungen der zulässigen Lärm-Richtwerte in den Wohngebieten. Auch die Ermittlung der Feinstaubbelastung im direkten Umfeld des Kraftwerks ist fehlerhaft. Zudem befindet sich die auf die Behandlung schwerster Erkrankungen spezialisierte Vestische Kinder- und Jugendklinik innerhalb eines Radius von 1.000 m um das Kraftwerk, was insbesondere auch deshalb bedeutsam ist, weil die Gefahr des Austrags von Bioaerosolen (Keime wie beispielsweise Legionellen) besteht, welche gerade für immungeschwächte Personen, wie z.B. Kinder in einer Chemotherapie, potenziell tödlich sein können."

Darüber hinaus kommt es durch das Kohlekraftwerk zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Wälder bei Cappenberg". Die dort vorhandenen empfindlichen Wald-Lebensraumtypen leiden schon jetzt unter einer drastischen Überlastung mit Stickstoff und sauren Einträgen, was zu massiven Arten- und Biotopverlusten führt. Die erheblichen Zusatzbelastungen durch Datteln IV sind deshalb nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht zulässig. Die dazu seitens des Kraftwerksbetreibers vorgelegten Gutachten weisen erhebliche Fehler und massive Abweichungen vom anerkannten wissenschaftlichen Standard auf.

Besonders kritisch ist auch die unzureichende Gewichtung der Belange des Klimaschutzes. Im negativsten Szenario werden durch das Kraftwerk jährlich bis zu 8 Millionen Tonnen des Treibhausgases CO2 ausgestoßen. Das entspricht einem Anteil von fast 4 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen NRWs. Das Kraftwerk Datteln IV stellt daher eine große Hürde für die Einhaltung der 1,5 Grad-Grenze aus dem Pariser Klimaabkommen dar. Die Kohlekommission hatte deshalb empfohlen, für diesen Kohlemeiler noch vor der Inbetriebnahme eine Verhandlungslösung zur endgültigen Stilllegung zu finden. Diese Empfehlung wurde sowohl von der Bundes- als auch der Landesregierung ignoriert. Stattdessen werden der Betreiber Uniper und dessen finnischer Mutterkonzern Fortum in der Absicht unterstützt, dass Kraftwerk bis 2038 zu betreiben.

Zu all diesen Punkten haben die Naturschutzverbände in den verschiedenen Verfahren zu Regionalplanänderung, zur Bauleitplanung und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie in den Klageverfahren des BUND NRW gegen den Bebauungsplan und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfangreich vorgetragen. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahmen bzw. Klageschriften verwiesen und diese werden vollinhaltlich im Rahmen dieser Stellungnahme geltend gemacht. Diese sind dem Regionalverband Ruhr z.T. bekannt und können bei Bedarf aber selbstverständlich vorgelegt werden. Insbesondere sind dies folgende Stellungnahmen:

Datum		Verfahren
29.01.2006	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutz-verbände im Kreis Recklinghausen BUND, LNU, NABU	8. Änderung des FNP der Stadt Datteln – E.ON Kraftwerk
14.03.2006	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Kraftwerks durch die Fa. E.ON Kraftwerke GmbH
27.07. 2006	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutz-verbände im Kreis Recklinghausen BUND, LNU, NABU	Bebauungsplanentwurf Nr. 105 E.ON-Kraftwerk Datteln
11.03.2009	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutz-verbände im Kreis Recklinghausen BUND, LNU, NABU	Antrag für die 6. Teilgenehmigung zum Neubau EON- Kraftwerk Datteln
31.10.2011	BUND NRW	7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe), Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln; Stellungnahme zur fehlenden FFH-Verträglichkeit
31.10.2011	RAe Philipp-Gerlach / Teßmer für BUND NRW	7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe; Regionalplanerische Ermöglichung einer Kohlekraftwerksplanung am Standort Datteln-Löringhof; Ergänzung der Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. betreffend Aspekte des Schutzes vor Störfallen -
31.10.2011	RA Philipp Heinz für BUND NRW	7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher- Lippe) – Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln –
19.06.2012	RAe Philipp-Gerlach / Teßmer für BUND NRW	Kraftwerk Datteln 4; Antrag der E.ON Kraftwerke GmbH vom 16.04.2012 auf Änderung des Vorbescheides
20.06.2012	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Neubau Kraftwerk Datteln 4; Antr. E.ON Kraftwerke GmbH; Genehmigungsverfahren nach BlmSchG
21.06.2012	RA Philipp Heinz für BUND NRW	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung; Flächennutzungsplanänderung Nr. 8a und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a (Kraftwerk) der Stadt Datteln
22.06.2012	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Flächennutzungsplanänderung Nr. 8a - Kraftwerk - und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a – Kraftwerk - der Stadt Datteln; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
04.10.2013	RAe Philipp-Gerlach / Teßmer für BUND NRW	Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8a und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln
07.10.2013	Landesbüro der Naturschutzverbände	Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8a und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a (Kraftwerk) der Stadt Datteln
Oktober 2013	BUND NRW und DUH	Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung der 8a. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105a – Kraftwerk der Stadt Datteln - unter besonderer Berücksichtigung der Themen: Klimaschutz, Energiewirtschaft, Versorgungssicherheit und Fernwärmeversorgung
07.02.2014	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB zur 8a. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – der Stadt Datteln

Datum		Verfahren
07.02.2014	RA Philipp Heinz für BUND	2.Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 8a. Änderung
	NRW	des Flächennutzungsplans und zum
		vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a –
00.05.0045	Landard " and I a	Kraftwerk – der Stadt Datteln
26.05.2015	Landesbüro der	Anträge der E.ON Kraftwerke GmbH auf Erteilung einer
	Naturschutzverbände NRW	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 gem. § 4 BlmSchG
		sowie auf Indirekteinleitung von Kraftwerksabwasser
		gem. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in
		Verbindung mit § 59 des Landeswassergesetzes (LWG)
21.01.2016	Landesbüro der	Neubau Kraftwerk Datteln Block4 - Antrag nach § 80
	Naturschutzverbände NRW	Abs.2 S.1 Nr.4 VwGO auf Anordnung der sofortigen
		Vollziehung der mit Datum vom19.12.2014 beantragten
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4
		und 10 BlmSchG; Antrag e.on / Uniper
11.02.2016	Landesbüro der	Kraftwerke GmbH
11.02.2016	Naturschutzverbände NRW	Neubau Kraftwerk Datteln Block4 - Antrag nach § 8a BlmSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns und
	TVaturscriutzverbariue TVTVV	nach § 80 Abs.2 S.1 Nr.4 VwGO auf Anordnung der
		sofortigen Vollziehung der beantragten Zulassung
		vorzeitigen Beginns; Antrag: Uniper Kraftwerke GmbH
24.06.2016	Landesbüro der	Neubau Kraftwerk Datteln Block4 - Antrag nach § 8a
	Naturschutzverbände NRW	BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns und
		nach § 80 Abs.2 S.1 Nr.4 VwGO auf Anordnung der
		sofortigen Vollziehung der beantragten Zulassung
00.40.0046	Las Isal " I	vorzeitigen Beginns; Antrag: Uniper Kraftwerke GmbH
28.12.2016	Landesbüro der	Neubau Kraftwerk Datteln Block4 – Erweiterung des
	Naturschutzverbände NRW	Antrags vom 18.12.2015 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der mit Datum vom19.12.2014 beantragten
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§
		4und 10 BlmSchG nach § 80 Abs.2 S.1 Nr.4 VwGO;
		Antrag Uniper Kraftwerke GmbH
	l .	1 3 - 1

Exemplarisch werden die in der Tabelle fett gedruckten Stellungnahmen mit übersandt.

Der Plangeber muss das Urteil des OVG NRW endlich anerkennen und umsetzen.

Die Naturschutzverbände fordern daher, die zeichnerische Darstellung GIBz (GIB für zweckgebundene Nutzungen) und alle textlichen Ziele und Erläuterungen für den Kraftwerkstandort Datteln IV zu streichen. Beide Änderungsversuche (4. und 7. Änderung) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe, zur Etablierung eines Kraftwerksstandorts für Datteln IV, waren rechtswidrig. Wenn überhaupt kann daher in diesem Bereich als Bestand nur der Planungszustand vor der 4. Änderung übernommen werden.

C.II Zu RP Ruhr Kapitel 2. Freiraumentwicklung

C.II.1 Zu RP Ruhr Kap. 2.2 Regionale Grünzüge

Zu RP Ruhr Ziel 2.2-2 Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Das Ziel wurde ergänzt um eine "in der Regel"-Klausel (Ausnahmen sind möglich) und eine Unberührtheitsklausel für Eigenentwicklungsortslagen. Dies lehnen die Naturschutzverbände strikt ab.

Sie steht im Widerspruch zur RGZ-Zielsetzung im LEP NRW, nämlich dem im 2. Absatz des Ziels 7.1-5 des LEP genannten strikten Schutz der RGZ insbesondere vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme. Im LEP NRW werden die Ausnahmevoraussetzungen für siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen durch die explizit genannten Anforderungen - Alternativlosigkeit der RGZ-Inanspruchnahme und Erhalt der Funktionsfähigkeit des RGZ - eng gefasst und genau bestimmt. Damit ist eine generelle "in der Regel"-Formulierung nicht zielkonform, da es keine weiteren Ausnahmemöglichkeiten gibt. Das Ziel des Regionalplans bestimmt als "und"-Regelung darüber hinaus, dass die Durchgängigkeit erhalten bleiben muss und eine Engstellenreduzierung vermieden werden muss.

Die generelle Ausweitung der Ausnahmeregelung auf die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen und die Erweiterung von Freizeiteinrichtungen würde die Anwendung der Ausnahmeoption unzulässig erweitern. Sie steht ebenfalls im Widerspruch zum LEP-Ziel. Auch aus Ziel 2-4 des LEP ergibt sich keine landesplanerische Vorgabe zur Öffnung der RGZ für Siedlungsentwicklungen in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile. Sie ist auch deshalb nicht mit dem LEP-Ziel vereinbar, da hier durch die Entbindung von Satz 1 und 2 das Voraussetzungskriterium der Alternativlosigkeit abgeschnitten wird.

Hier wird ebenso wie im Abschnitt zu den Siedlungsbereichen eine nicht zulässige und raumordnerisch nicht angezeigte Aufweichung der Trennung von Freiraum und Siedlungsraum unterstützt, was die Naturschutzverbände - wie schon unter Punkt C.I.1 zu RP Ruhr 1.1-2 Grundsatz erläutert - strikt ablehnen. Die RGZ werden vor allem in dicht besiedelten Räumen ausgewiesen und dienen per Zieldefinition im LEP genau der siedlungsräumlichen Gliederung.

RP Ruhr Neuer Grundsatz 2.2-3 Engstellen optimieren, Barrieren reduzieren oder beseitigen

Der neue Grundsatz wird begrüßt.

C.II.2 Zu RP Ruhr Kap. 2.3 Schutz der Natur

Zu RP Ruhr Ziel 2.3-2 Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln

Die Streichung des Passus "dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen." wird abgelehnt.

Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um die Gebiete, die insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes dienen und um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPIG

DVO: Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne, Ziff. 2.da) Schutz der Natur, Vorranggebiete). Auch Ziel 7.2-2 im LEP zu den Gebieten für den Schutz der Natur legt deren weitere Konkretisierung über die Bereiche zum Schutz der Natur und darüber hinaus deren Erhaltung und Entwicklung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. In den Erläuterungen wird auch auf die Ausweisung von Schutzgebieten hingewiesen, die durch die Landschaftsplanung oder die für Naturschutz zuständigen Behörden erfolgt.

Außerdem empfiehlt der Fachbeitrag des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege die Umsetzung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung explizit durch die Darstellung als "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) sowie die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes und Festsetzung der wesentlichen Teile als Naturschutzgebiete (NSG) im Landschaftsplan, ebenso wie die Darstellung von Entwicklungszielen u. a. zur "Erhaltung" bzw. "Entwicklung" im Sinne des Biotop- und Artenschutzes im Landschaftsplan. Entsprechend sollte in dem Ziel 2.3-2 eine Unterschutzstellung wesentlicher Teile der BSN als Naturschutzgebiet vorgegeben werden.

Zu RP Ruhr Grundsatz 2.3-3 Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern

Die Streichung des Grundsatzes wird abgelehnt. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sollte auch für naturschutzwürdige Flächen außerhalb der BSN unterhalb der Darstellungsgrenze im Regionalplan eine Regelung treffen, die den gebotenen Schutz als Naturschutzgebiet im Regelfall vorgibt.

C.II.3 Zu RP Ruhr Kap. 2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Zu RP Ruhr Ziel 2.4-2 BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Die Streichung des Passus "Wesentliche Teile der BSLE sind dabei als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen." wird abgelehnt.

Bei den BSLE handelt es sich um die Gebiete, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen und um festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO).

Dies legt auch Grundsatz 7.2-5 des LEP nahe, der auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (auf Regionalplanebene als BSN umzusetzen) eine Bewahrung vor Inanspruchnahme für Freiraum z.B. mit einer hohen Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen oder an bedeutsamen Landschaftsstrukturen für gefährdete Arten und Lebensräume vorsieht. Laut Erläuterung sollen diese Bereiche im Regionalplan als BSLE ausgewiesen werden und sind fachplanerisch überwiegend als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Entsprechend sollte in dem Ziel 2.4-2 eine Unterschutzstellung wesentlicher Teile der BSLE als Landschaftsschutzgebiet vorgegeben werden.

C.II.4 Zu RP Ruhr Kap. 2.6 Landwirtschaft/ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

In den Erläuterungen zu G 2.6-1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten heißt es:

In Teilräumen mit einer sehr guten Agrarstruktur sollen die durch agrarstrukturelle Planungen geförderten Maßnahmen nachhaltig für die Landwirtschaft gesichert werden. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Verbesserung von Zuschnitt, Erschließung und Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie Wege, Vorfluter, Drainagen oder Beregnungseinrichtungen.

Die vorgesehene Sicherung von Vorflutern, Drainagen und Beregnungsanlagen ist mit Blick auf die Folgen des Klimawandels nicht zukunftsfähig. Drainagen führen zu einer permanenten Entwässerung der Landschaft und gerade in Dürrejahren zum Austrocknen der Böden. Es müssen an die Folgen des Klimawandels angepasste Konzepte entwickelt werden, um das Wasser in der Landschaft zu halten, statt es ständig abzuführen. Beregnungsanlagen werden vielfach mit Wasser aus Grundwasserentnahmen betrieben. Dies kann in längeren Trockenphasen zu einer ökologisch nicht vertretbaren Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Dieser Teil der Erläuterungen ist daher zu streichen.

C.II.5 Zu RP Ruhr Kap. 2.8 Bodenschutz

Zu 2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen

Unter dem Aspekt des Bodenschutzes sollte im Grundsatz der tatsächliche Schutz durch die Möglichkeit der Ausweisung von Bodenschutzgebieten (§ 12 LBodSchG) angeführt werden.

2.8-1 Grundsatz

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Dafür sollen Böden in Gebieten mit Biotopentwicklungspotenzial wie Moorböden, Grundwasserböden, Staunässeböden, aktuell grundwasser- und staunässefreie tiefgründige Sand- und Schuttböden sowie trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden¹, entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen, als Bodenschutzgebiete ausgewiesen werden. Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

Begründung:

Die Ausweisung von Bodenschutzgebieten, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes 2.8-3, ist unerlässlich um klimarelevante Funktionen wie Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenken zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Moore (2.436,3 ha) sowie Grundwasser (4.252,6 ha) - und Staunässeböden (3.819,6 ha). Sie machen nur einen Anteil von 2,37 % an der Gesamtfläche der Planungsregion aus². Um eine Verbesserung der Klimafunktionen zu erreichen und zu erhalten ist es daher nötig, sowohl Böden mit sehr hoher als auch hoher Funktionserfüllung wiederherzustellen, zu verbessern und vor allem auch zu schützen.

¹ **MULNV NRW (2007):** Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen; S. 8, 11 f.

² **Geologischer Dienst (2018):** Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000; S. 19 f., 45 f.

Zu 2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten

Der Grundsatz 2.8-2 ist zum Teil als Ziel zu formulieren, um einem weiteren Verlust schutzwürdiger Böden entgegenzuwirken und dem Bodenschutz in nachgeordneten Planungen eine höhere Relevanz zu geben.

Der Grundsatz selbst sollte um den Aspekt der Altlastenbehandlung und Sanierung erweitert werden.

2.8-2 Grundsatz → Ziel

Planungen und Maßnahmen die Böden, die aufgrund ihrer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials, mit einer sehr hohen Funktionserfüllung, schutzwürdig sind, in Anspruch nehmen oder die Funktion des Bodens beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Begründung:

Böden sind nicht erneuerbar.

Die Planungsregion des Regionalverband Ruhr weist nach dem Bericht des Geologischen Dienstes nur 4.497,7 ha Archivböden (1,01 %) und 9.525,4 ha Böden mit Biotopentwicklungspotential (2,15 %) mit sehr hoher Funktionserfüllung auf². Genannte Böden müssen daher in der Abwägung aufgrund ihres geringen Vorkommens eine stärkere Gewichtung erhalten, da sie in jedem Fall durch nachhaltig störende Eingriffe in den Boden oder den Bodenwasserhaushalt unwiederbringlich zerstört werden. Diese Eingriffe umfassen Bodenabtrag, Bodenversiegelung, Auftrag/ Überdeckung, Verdichtung, Stoffeintrag und Grundwasserstandsänderung durch bspw. Entwässerung. Um einen vorsorgenden Bodenschutz zu betreiben, ist es bei den kleinräumigen Archivböden wichtig, diese generell zu erhalten. Bei Böden mit Biotopentwicklungspotential ist sowohl die Sicherung der Flächen als auch die Durchführung angepasster Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen unerlässlich. Durch die Festschreibung der Schutzwürdigkeit durch das **neue Ziel 2.8-2**, kann die Regionalplanung zumindest den Erhalt dieser Böden sicherstellen.

2.8-2 Grundsatz

Vor der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sollen im zumutbaren Umfeld auch Flächen, welche durch Altlasten betroffen sind, als gleichwertige Alternative geprüft werden. Stehen der Nutzung der Fläche bis auf die Altlastenbelastung keine anderen gewichtigen Gründe entgegen, sollen diese vorrangig nach Möglichkeit saniert und für Planungen und Maßnahmen verwendet werden.

Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen hoher Funktionsausprägung, zu erhalten.

Im Bereich von Böden mit einer Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sollen Planungen und Maßnahmen, die durch ihren Nutzen den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

Begründung:

Absatz 1:

In der Planungsregion des Regionalverband Ruhr existieren mit Stand 2019 insgesamt 26.552 Altablagerungen (AA) und Altstandorte (AS). Dazu kommen 8.746 altlastverdächtige Flächen (AA+AS). Dagegen stehen nur 2.043 abgeschlossene und noch laufende Sanierung³. Um den vermehrten Eingriffen in den unberührten Bodenhaushaushalt und einer weiteren Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden entgegenzuwirken, ist es unerlässlich, dass belastete Böden aufbereitet und wieder nutzbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Flächen, die durch kostengünstige Biosanierungstechniken wieder aufbereitet werden können. Die Sanierung und Wiedernutzbarmachung belasteter Böden ist auch eines der mittelfristigen Ziele der EU-Bodenstrategie 2030⁴.

Absatz 3:

Die genannten Böden besitzen eine Kühlungsfunktion, die speziell zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen kann. In der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr erfolgen durch die ausgeprägten Siedlungsbereiche, mit häufig dicht bebauten Innenstadtbereichen, meist starke nächtliche Überwärmungen. Dies betrifft insbesondere die kreisfreien Städte im Ruhrgebiet, die besonders hohen Hitzebelastungen ausgesetzt sind und daher viele Klimawandelvorsorgebereiche aufweisen. Die Erhaltung der Böden mit einer Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum kann hier einen entgegenwirkenden Beitrag leisten.

Zu 2.8-3 Grundsatz Klimarelevante Böden erhalten und wiederherstellen

Die Aufführung des Erhalts und der Wiederherstellung klimarelevanter Böden in den textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen wird generell begrüßt. Es wird jedoch angeregt, diese als Ziel zu definieren, um die Wichtigkeit des Klimaschutzes angemessen anzuerkennen. Der Grundsatz sollte um potenzielle klimarelevante Böden erweitert werden.

2.8-3 Grundsatz → Ziel

Klimarelevante Böden <u>sind für den Klimaschutz zu</u> erhalten, <u>wiederherzustellen</u> oder und nachhaltig zu verbessern. Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen sind ausgeschlossen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag beruht auf der Dringlichkeit des Erreichens einer Klimaneutralität und Klimaresilienz. Um bis 2050 das Ziel der Netto-Null-Treibhausgasemmission zu erreichen, ist es auch nötig Böden, welche CO₂ abbauen und binden können, wiederherzustellen und zu sichern. Der Fachbeitrag Boden des Geologischen Dienstes NRW definiert als klimarelevante Böden Kohlenstoffsenken und Kohlenstoffspeicher. In der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr gibt es insgesamt nur 641,8 ha an Böden, die als mineralisierende Kohlenstoffspeicher dienen können. Speichernde Kohlenstoffsenken kommen überhaupt nicht vor. Diese Böden sind nach Empfehlung des Fachbeitrags und aufgrund ihres geringen Vorkommens aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich vor Trockenlegung, vor

³ MULNV NRW (2020): Altlastenbearbeitung in Nordrhein-Westfalen; Anlage 1

⁴ Europäische Kommission (2021): EU-Bodenstrategie für 2030; S.3

Grünlandumbruch und / oder vor Verdichtung zu schützen. Die Formulierung eines Ziels anstelle eines Grundsatzes erkennt die Klimarelevanz dieser Böden an.

2.8-3 Grundsatz

Böden, die potenzielle Funktionen einer Kohlenstoffsenke oder eines Kohlenstoffspeichers erfüllen können, sollen geschützt, wiederhergestellt und durch geeignete Pflegemaßnahmen verbessert werden. Eine Inanspruchnahme dieser Böden soll nur dann erfolgen, wenn die klimarelevanten Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Begründung:

Im weiteren Sinne ist es auch notwendig, die Potentiale der Böden anzuerkennen, die durch Schutz und Pflege zukünftig klimarelevante Funktionen erfüllen können. Hierfür müssen die Entwässerungen von Feuchtgebieten und organischen Böden begrenzt und bewirtschaftete und entwässerte Moorböden wiederhergestellt werden⁵. Die zurzeit oftmals durchgeführten Bewirtschaftungen organischer Böden erfolgt in vielen Fällen noch immer durch schädliche Anbaupraktiken.

C.II.6 Zu RP Ruhr Kap. 2.9 Oberflächengewässer

Das Kapitel Oberflächengewässer ist umfassend überarbeitet worden. Die Naturschutzverbände begrüßen die Tatsache, dass nun an den Fließgewässern ein Entwicklungskorridor von entgegenstehenden Maßnahmen und Planungen freigehalten werden soll. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Für zahlreiche Gewässer im Planungsraum erfolgt eine Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur. Auch dies wird begrüßt. Allerdings sind einige Gewässer nicht von dieser Darstellung erfasst. Dies betrifft u.a. Issel, Funne, Selmer Bach/ Passbach, Emscher, Ruhr, Lenne, Süggelbach, Lüserbach, Seseke, Lüner Bach. Auch für diese Gewässer wäre im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung hin zum guten Zustand/ zum guten ökologischen Potential eine BSN-Darstellung hilfreich.

Allerdings wird auch dies nicht ausreichen. Die Naturschutzverbände halten daher Ihre Forderung zu weiteren textlichen Zielen insbesondere zum Schutz der Auen und zur Unterstützung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aufrecht.

C.II.7 Zu RP Ruhr Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Naturschutzverbände kritisieren insbesondere, dass in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz 5 Abgrabungsbereiche dargestellt werden sollen. Alle diese BSAB-Darstellungen betreffen die Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Holsterhausen/ Üfter-Mark. Im Rahmen der kumulativen Betrachtung im Umweltbericht (Kumulationsgebiet im Norden von Bottrop) erfolgt lediglich der Hinweis auf die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten. Hier wäre aber eine genauere Analyse erforderlich, inwieweit sich die Vielzahl der geplanten Abgrabungsbereiche negativ auf die Trinkwasservorkommen auswirken kann.

-

⁵ Europäische Kommission (2021): EU-Bodenstrategie für 2030; S.8

Der Abbau von Rohstoffen beseitigt oder vermindert die Grundwasserüberdeckung. Diese ist aber notwendig, um das Grundwasser vor schädlichen Einträgen zu schützen. Mit dem Verlust oder der Verminderung der Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserüberdeckung geht eine Gefährdung des Grundwassers und in Wasserschutzgebieten unmittelbar eine Gefährdung des Trinkwassers einher. Abgrabungen müssen daher nach Auffassung der Naturschutzverbände in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden.

Die Ziele und Grundsätze beziehen sich ausschließlich auf die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Dies ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend. Infolge des Klimawandels müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um mit zukünftigen Trockenjahren und längeren Dürren zurecht zu kommen. Ein wesentlicher Faktor für die Verminderung von Grundwasserneubildung ist die Flächenversiegelung. Dieses Problem wird trotz der erheblichen Flächen, deren zukünftige Versiegelung durch den vorliegenden Plan vorbereitet wird, nicht berücksichtigt. Die Naturschutzverbände fordern, das Ziel 2.10-1, das alle Planungen und Maßnahmen ausschließt, die die Grundwasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden, als flächendeckendes Ziel für das Plangebiet. Dies sollte flankiert werden durch Vorgaben für die Bauleitplanung zur ortsnahen Versickerung und Rückhaltung/ Nutzung von Niederschlagswasser.

Es wird zwar begrüßt, dass in die Umweltprüfung nun auch der Aspekt "betroffener Grundwasserkörper" aufgenommen wird. Leider handelt es sich hierbei um eine reine Dokumentation, der kein weiterer Prüfschritt und kein Einbezug in die Flächenbewertung folgen. Die Naturschutzverbände fordern hierzu weitergehende Prüfungen (vgl. Punkt C.II.9 Fachbeitrag Wasser und Punkt D SUP Regionalplan Ruhr, Schutzgut Wasser).

C.II.8 Zu RP Ruhr Kap. 2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die veränderten Klimabedingungen führen zunehmend zu lang andauernden Trockenwetterperioden im Wechsel mit heftigen Starkregenereignissen, die nicht nur zu immer größeren Hochwasserschäden an Wirtschaftsgütern und kritischer Infrastruktur führen, sondern auch zu Todesfällen. Die Raumplanung muss darauf reagieren, weil sich die Umsetzung von sinnvollen Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne der Vermeidbarkeit von Schadensereignissen nur durch eine angepasste Regionalplanung verwirklichen lässt, aus der die Planungen auf kommunaler Ebene entwickelt werden.

Dazu zählen

- die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung differenzierter Aspekte (Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten),
- Regelung "Kritischer Infrastrukturen" zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen
- Anpassung von raumplanerischen Standards an den Hochwasserschutz.

Beschränkte sich die Hochwasservorsorge in Regionalplänen bisher fast ausschließlich auf eine Flächenvorsorge durch Orientierung an Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, zeigt sich durch die Starkregenereignisse der letzten Jahre und Monate, dass diese Herangehensweise an die Regionalplanung bei weitem nicht mehr ausreicht, um volkswirtschaftliche Großschadensereignisse zu vermeiden.

Die Hochwasservorsorge in der Raumplanung muss sich deshalb konsequent an den (veränderten) wasserwirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Hier kommt dem risikobasierten Ansatz eine wichtige Bedeutung zu. Ziele des Hochwassermanagements müssen erreichbar und Maßnahmen durch die Wasserwirtschaft umsetzbar werden.

Dies gilt für den möglichen Ausschluss von Raumnutzungen ebenso wie für Nutzungen, die einer besonderen Gefährdung durch Hochwasser ausgesetzt sein können. Welche untergeordneten Nutzungen an solchen Flächen möglich sein könnten und ob dies überhaupt möglich ist, muss sich zukünftig am Gefährdungspotential und der Gefährdungsintensität der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse in den Fachbehörden der staatlichen Verwaltungsstellen orientieren. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, die sich aus der Topografie und dem Geländegefälle in Hochwassergefahrenkarten, aber auch in Fließwege- und Senkenplänen sowie in den Starkregengefahrenhinweiskarten des Landes NRW ergeben, sind dabei der Maßstab für raumbedeutsame Planungen. Das geht nur dann, wenn den Belangen der Wasserwirtschaft auch in der Regionalplanung Vorrang vor den konkurrierenden Raumnutzungen der Raumordnung eingeräumt wird.

Prüfaufgaben an die Regionalplanung:

Das Kapitel zum vorsorgenden Hochwasserschutz muss komplett überarbeitet werden. Die im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele und Grundsätze sind nicht ausreichend. Insbesondere ist hier die bundesweit direkt geltende Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) umzusetzen. Diese weist der Regionalplanung eine Reihe von Prüfaufgaben zu, die zwingend (Zielvorgaben) zu beachten oder zumindest zu berücksichtigen sind (Grundsätze). Dazu gehört eine strikte Prüfpflicht für alle raumbedeutsamen Planungen (Siedlungsbereiche, BSAB, Abfalldeponien, Abfall-behandlungsanlagen, Aufschüttungen, Freizeiteinrichtungen, Freiflächenfotovoltaik, Abwasser-behandlungsanlagen, militärische Einrichtungen, Verkehrsinfrastruktur etc.) hinsichtlich der Überlagerung mit HQ₁₀-, HQ₁₀₀- und HQ_{extrem}-Flächen.

Bei einer Überlagerung sind Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit zu ermitteln und es muss eine Einstufung der Empfindlichkeit der verschiedenen Festlegungen sowie eine Identifizierung der schutzwürdigen Nutzungen und Raumfunktionen erfolgen (vgl. BRPHV Ziel I.1.1). Die Darstellung derartiger raumbedeutsamer Planungen in den Überschwemmungs- bzw. Überflutungsbereichen muss daran ausgerichtet werden.

Außerdem muss eine Überlagerung mit von Starkregenereignissen voraussichtlich betroffenen Flächen geprüft werden (vgl. BRPHV Ziel I.2.1). Daten hierzu liegen im FIS Klimaanpassung für ganz NRW vor.

Zudem sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung vorausschauend zu prüfen (BRPHV Ziel I.2.1).

Forderungen an die Darstellungen im Regionalplan:

Aus diesen Prüfaufträgen leiten die Naturschutzverbände für den Regionalplan Ruhr folgende Forderungen ab:

In den HQ₁₀- und HQ₁₀₀-Überschwenmmungsbereichen dürfen keine hochwassersensiblen Nutzungen (Siedlung, Deponien, Aufschüttungen etc.) neu dargestellt werden. Außerdem sind noch nicht verwirklichte Planungen in diesen Bereichen nicht erneut im Regionalplan darzustellen. Problematisch ist auch die Nutzung der HQ_{extrem}-Bereiche. Die extremen Ereignisse werden zukünftig wesentlich häufiger auftreten, so dass die Überflutung dieser Bereiche nicht mehr der "quasi nie stattfindende Ausnahmefall" ist, sondern als reales Risiko anerkannt werden muss. Das

gilt auch für die Bereiche, die derzeit durch Hochwasserschutzanlagen (Deiche, HRB) geschützt sind. Auch hier gibt es ein reales Risiko für katastrophale Überflutungen. Die Naturschutzverbände fordern auch für diese Bereiche, auf Neudarstellungen von hochwassersensiblen Nutzungen (insbesondere Siedlungsbereiche, Deponien) zu verzichten.

Die Naturschutzverbände fordern diesen Ausschluss auch für die von Starkregen betroffenen Bereiche ein. Insbesondere sollten hier keine neue Wohnbebauung oder Industrie- und Gewerbeflächen (Siedlungsbereiche) verwirklicht werden.

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden. (BRPHV Grundsatz II.1.7). Die Naturschutzverbände fordern, alle Festlegungen daraufhin zu prüfen und bei bestehendem Gefährdungspotenzial Flächenausweisungen zu unterlassen bzw. Vorgaben für die weitere Ausgestaltung zu machen, z.B. die Untersagung von Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen.

Für die von Starkregen und Hochwasser betroffenen Flächen sollte aus Sicht der Naturschutzverbände auch ein textliches Ziel für die Fachplanungsebene bzw. die Bauleitplanung formuliert werden, dass vorgibt, empfindliche und schutzwürdige Nutzungen (z.B. Industriebetriebe, Tankstellen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Polizei- und Feuerwachen) zu identifizieren und vorhandene Nutzungen gegebenenfalls zu verlagern bzw. noch nicht realisierte Vorhaben an diesen Stellen zu streichen. (vgl. BRPHV Grundsatz I.2.2).

Der Grundsatz II.1.1 des BRPHV gibt zudem vor, dass bei der Planung und Durchführung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - wo immer möglich - hochwasserminimierende Aspekte mitgedacht werden sollen: Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung. Dies gilt vor allem für raumbedeutsame bauliche Anlagen sowie raumbedeutsame Vorhaben im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft. Hierzu fehlt ein entsprechender Grundsatz für die Bauleitplanung im vorliegenden Regionalplan-Entwurf.

Das Ziel II.1.3 des BRPHV fordert, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten bzw. Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen. Eine entsprechende Betrachtung und Umsetzung in einem Ziel für die Bauleitplanung fehlen im vorliegenden Regionalplan-Entwurf.

Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, ist von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten (BRPHV Ziel II.1.2.)

Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht

geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. (BRPHV Grundsatz II.1.4). Die Naturschutzverbände fordern auf der Regionalplan-Ebene für alle gewässerbegleitenden Freiflächen eine Prüfung, ob diese als Abfluss- und Retentionsraum geeignet sind.

Dies kann sinnvollerweise im Rahmen eines Fachbeitrags Wasser erfolgen (s. Pkt.C.II.12 Fachbeitrag Wasser).

In Überschwemmungsgebieten sind außerdem folgende Maßnahmen und Planungen auszuschließen (BRPHV Ziel II.2.3):

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung;
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind;
- Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden (BRPHV Grundsatz II.3):

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung;
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind;
- 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

C.II.9 Fachbeitrag Wasser

Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich, für alle diese komplexen Fragestellungen einen eigenständigen Fachbeitrag Wasser für den Planungsraum zu erstellen.

Im Übrigen werden die im Rahmen der ersten Offenlage geäußerten Anregungen und Bedenken zum Themenbereich "Wasser" aufrecht erhalten.

C.III Zu RP Ruhr Kap. 4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Handlungsfeld des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Naturschutzverbände fordern eine Festlegung von verbindlichen Zielen, die bedeutsame Flächen bzw. die relevanten Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung wirksam schützen, erhalten und entwickeln. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt, die bei Nichtbeachtung hohe Schäden verursachen. Hier geht es nicht um Raumnutzungen, die ein bedarfsgerechtes Angebot an (variabler) Fläche bedürfen bzw. ermöglichen. Deshalb müssen grundlegende Flächen / Funktionen verbindlich geschützt werden, sie dürfen kein Bestandteil der Abwägungsmasse von Bauleitplanverfahren sein. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in verschiedenen regionalplanerischen Handlungsfeldern anzusiedeln ist. Trotzdem muss hier eine zielführende Steuerung gewährleistet werden. Insbesondere auch für den Schutz der Biodiversität und den Biotopverbund muss eine zukunftsfähige Sicherung gewährleistet werden, wobei dem Aspekt von Entwicklungspotenzialen herausragende Bedeutung zukommt. Mit dem vorliegenden Entwurf gelingt genau dieses nicht.

Dem Aspekt des Klimaschutzes und den explizit gesetzlich festgelegten Zielen zur Reduzierung der Treibhausgase (bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 %, bis 2040 um mindestens 88 %⁶) wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Nach § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW ist § 3 Klimaschutzgesetz NRW raumordnerisch umzusetzen, indem die in § 3 Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umgesetzt und/ oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge erteilt werden. Die Regionalplanung kann durch ihre raumordnerische Funktion wichtige Weichenstellungen hin zu mehr Klimaschutz vornehmen und eine verstärkte Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels unterstützen. Dabei können eine Kombination bereits vorhandener Instrumente und ihre konsequente Anwendung mit einem verstärkten Fokus auf den Klimawandel bereits einen entscheidenden Unterschied ausmachen.

Es müssen daher für die einzelnen, regionalplanerisch relevanten Sektoren/ Handlungsfelder konkrete Ziele für die Region entwickelt werden. Neben dem Schutz klimarelevanter CO₂-Senken und speichernder Biotope sind regionalplanerisch auch andere Handlungsmöglichkeiten zu behandeln und planerisch zu verankern. So trägt bspw. eine Verminderung des Flächenverbrauchs bzw. eine damit verbundene Reduzierung der Neubautätigkeiten in hohem Maße zu einer Verbesserung der CO₂-Bilanz bei: Wo vertikale Verdichtungs- und Nachnutzungsmöglichkeiten genutzt werden, muss weniger Beton verbraucht werden, dessen Herstellung eine sehr schlechte Klimabilanz hat⁷. Auch eine Vorgabe zur Verwendung nachhaltiger Baustoffe ist denkbar, um den Betonverbrauch zu reduzieren.

Die Klimaanpassung wurde rechtlich im neuen Klimaanpassungsgesetz für NRW von 2021⁸ verankert. Das Gesetz § 4 Abs. 5 (i.V.m. § 2 Absatz 3), dass dem Schutz und dem Ausbau der "grünen Infrastruktur" für diese Ziele eine besondere Bedeutung zukommt. Dieses Instrument nimmt Bezug auf die Empfehlung der EU-Kommission für ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das

40

⁶ Klimaschutzgesetz NRW, aufgerufen am 11.04.22, 15:36 Uhr, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=46232&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=513326

⁷ **Klimaschutz in der Beton- und Zementindustrie,** WWF Deutschland, aufgerufen am 11.04.2022, 15:38 Uhr https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Klimaschutz_in_der_Beton-_und_Zementindustrie_WEB.pdf

⁸ Klimaanpassungsgesetz NRW, aufgerufen am 26.04.2022

mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird⁹. Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima sowie das FIS-Klimaanpassung und auch der aktuelle Fachbeitrag Boden / Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes arbeiten klimaanpassungsrelevante Funktionen von Natur und Landschaft heraus, geben Planungsempfehlungen für die Region und ermitteln auch konkrete, regional bedeutsame Flächen und Räume dafür. Damit sind die relevanten Teile der grünen Infrastruktur für die Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung genau definiert. Dazu gehören folgende Flächenkategorien:

- klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/-senken),
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/Versickerungsflächen für Niederschlagswasser),
- Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung,
- standortgerechte, ökologisch und klimastabile Waldbestände,
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche,
- Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss,
- Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, innerörtlich und im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum,
- Biotopverbundflächen (Stufe I und II) mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität,
- Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt),
- weitere regional / kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen.

Die Flächenkategorien finden sich im Regionalplanentwurf zwar fast alle in unterschiedlichen Zielen, Grundsätzen und Planzeichen integriert wieder, insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die Steuerungswirkung des Planentwurfs zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung eher schwach ausgeprägt ist. Zum Teil erfolgt eine unspezifische Integration in verschiedene Planzeichen, ohne dass die Klimafunktionen explizit benannt werden und z.B. in Beikarten räumlich identifiziert werden. Auch direkt angesprochene Funktionen werden fast ausschließlich über Grundsätze geregelt, die ohne eine räumliche Zuordnung kaum Wirkung entfalten können.

Insbesondere in den regionalen Grünzügen gehen die Klimafunktionen "unter", da diese Gebietskategorie mittlerweile zahlreiche Funktionen erfüllen soll (siedlungsräumliche Gliederung, Grüngürtel und Grünverbindung insbesondere in Verdichtungsgebieten, freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbund und dann auch klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen), die für die einzelne Fläche im Regionalplan aber nicht weiter präzisiert werden. Das führt dazu, dass in der Bauleitplanung

-

⁹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013DC0249

keine ausreichend genaue Beurteilungsgrundlage vorliegt, um die Auswirkungen auf die Grünzug-Fläche funktionsspezifisch zu ermitteln und zu bewerten, ob eine Planung diesem Ziel der Regionalplanung entgegensteht (s. Abschnitt C.1.2.3).

Die Naturschutzverbände fordern hier ein umfassenderes Gesamtkonzept, das

- relevante Flächen als Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete schützt und die Funktionen der Flächen textlich konkret darstellt und/ oder
- funktionsspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen (was im Entwurf bereits erfolgt ist) oder Waldbereiche mit besonderen Klimafunktionen.

Der Regionalplan sollte außerdem in einer Zielfestlegung die Erstellung von kommunalen Klimaschutz-/ Klimaanpassungskonzepten verbindlich vorschreiben, die diese Vorgaben und Flächen weiter präzisieren und detailscharf für eine Übernahme in Flächennutzungspläne und als Beurteilungsgrundlage für die Bebauungsplanung zur Verfügung stellen. Solche Konzepte liegen bereits vielerorts vor und können in diesem Sinne genutzt oder weiterentwickelt werden. Die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten ist im aktuellen Klimaschutzgesetz auch gesetzlich vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) und dafür gibt es auch Fördermöglichkeiten, dies sollte der Regionalplan aufgreifen. Die Herausforderungen in Sachen Klima können nur durch einen gesamthaften und planerischen Ansatz auch in den Kommunen bewältigt werden.

Der Entwurf sollte daher ergänzt werden um:

- weitere konkrete Ziele/ Grundsätze zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dargelegten Funktionen über konkrete Zielformulierungen in Verbindung mit zeichnerischen Darstellungen in Vorranggebieten oder über Beikarten,
- ein Ziel zur Aufstellung kommunaler Konzepte und Benennung der konkret darzustellen Flächen sowie deren Sicherung über die Landschaftspläne / Flächennutzungspläne / Grünordnungspläne.

Besonders hinzuweisen ist auf den Biotopverbund, der in seiner Gesamtheit (Stufe I und II) als wesentliches Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen ist.

Einen Überblick zu konkreten Forderungen gibt die folgende Tabelle. Teilweise sind sie im Regionalplan bereits angesprochen und auch in einigen Vorschlägen der Naturschutzverbände in den einzelnen Kapiteln integriert. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine auf Grundsätze reduzierte Fassung der Vorgaben zu Klimaschutz und Klimaanpassung von den Naturschutzverbänden als nicht ausreichend erachtet wird.

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Forderungen und Ergänzungsvorschläge				
Kohlenstoffsenken: klimaschutzrelevante Böden und Biotope (Moore, Grünland, Wälder)	 Strikter Flächenschutz/ Ziel für klimaschutzrelevante Böden Ergänzung Ziele zu klimaschutzrelevanten Biotopen Grundsatz zur Entwicklung von Moorböden für den Klimaschutz Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regionalplanerisch bedeutsamer Flächen über Beikarten anhand der Fachbeiträge Boden/Naturschutz und Landschaftspflege/FIS-Klimaanpassung 				
Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt (Kühlung, Wasserrückhaltung/-vorhaltung)	 Grundsatz zur Erhaltung/ Sicherung Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Boden 				
Standortgerechte, ökologisch nachhaltige, klimastabile Wälder	Ziel zur Erhaltung und Förderung				
Waldflächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen	 Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung 				
Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/Überschwemmung	 Ziel zur Erhaltung der Funktionen Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung 				
Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung und Einzugsgebiete von Kaltluft- Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität	 Ziel zur Erhaltung der Funktionen für Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität Ziel zur Erhaltung der Funktionen der Einzugsbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand FIS Klimaanpassung, entweder über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung 				

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Forderungen und Ergänzungsvorschläge
Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss	 Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand FIS Klimaanpassung Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, klimatische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität	 Ziel zur Erhaltung der Funktionen mit hohen Prioritäten Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen für die Erholungsräume Kartendarstellung/räumliche Fixierung anhand FIS Klimaanpassung, entweder integriert über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten	 Benennung der Klimavorsorgefunktion in Zielen/Grundsätzen zu BSN und BSLE als wichtige Teilfunktion, der in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist Ziel zur Erhaltung der Verbundfunktionen für klimasensible Arten Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftsplanung; so weit nicht in BSN/ BSLE/ RGZ enthalten Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten)	 Ziel zur Erhaltung der Funktionen von lokal bedeutsamen Überschwemmungsflächen Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung (s. folgende Seite) Kartendarstellung wo möglich, regionalplanerischer Maßstab Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Klimaschutz im Bausektor Ausnutzung von vertikalen Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotenzialen	 Grundsatz zur Steigerung des Baustoffrecyclings und Verwendung nachhaltiger Baustoffe Ziel zur verstärkten Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Bauwirtschaft Zielvorgabe gekoppelt an die Vorgabe zur Führung entsprechender kommunaler Kataster

Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Für den dringend erforderlichen Einbezug der Klimawandelvorsorge und -anpassung schlagen die Naturschutzverbände ergänzend zu den Regelungen des Planentwurfs in Kapitel 1, 1.1 zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung folgenden Grundsatz vor:

Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist deshalb gegen den Vorrang der Innentwicklung abzuwägen. Die Neuschaffung von Hitzeinseln ist zu vermeiden. Die Kommunen erarbeiten Klimagutachten, aus denen sich die relevanten Flächen mit klimatischen Funktionen ergeben.

Grundsatz 4-3 Klimaökologische Ausgleichsräume erhalten und entwickeln

Der Kerngedanke des ersten Absatzes des Grundsatzes sollte teilweise als Ziel umformuliert werden, um der Vorbeugung gegen eine Verschlechterung des örtlichen Klimas eine angemessene Wichtigkeit und Dringlichkeit zu zugestehen.

4-3 Grundsatz → Ziel

Die Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher und hoher Priorität sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht in ihren klimaökologischen und lufthygienischen Funktionen zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen, wenn sie einen Einwirkbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben, einen Kaltlufteinwirkbereich enthalten und/oder einen funktionalen Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben.

Begründung:

Die thermische Situation muss im Hinblick auf die Ausbildung von Hitzeinseln, insbesondere in urbanen Ballungsgebieten, welche einen Großteil der Planungsregion Ruhr ausmachen, deutlich verbessert werden. Die Naturschutzverbände fordern für eine wirksame Vorsorge, den Schutz der Kernbereiche sowie Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen mit einer hohen oder sehr hohen Priorität als Ziel auszuweisen, wenn sie einen Einwirkbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben (Karte Planungsempfehlungen Regionalplan¹⁰), einen Kaltlufteinwirkbereich enthalten (Klimaanalysekarte nachts) und/ oder Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben, in denen in Zukunft mit einer sich verschlechternden thermischen Situation (ungünstig bis sehr ungünstig) zu rechnen ist (Klimaanalysekarten).

Grundsatz 4-5 Vorliegende Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte <u>erarbeiten</u> <u>und</u> berücksichtigen

Es wird generell begrüßt, dass der Aspekt der behördlichen Klimaschutzkonzeptionen in einem separaten Grundsatz aufgenommen wurde. Die Naturschutzverbände regen jedoch an, diesen, um den Aspekt der Erarbeitung zu erweitern und als Ziel zu formulieren.

¹⁰ Fachinformationssystem Klimaanpassung, aufgerufen am 11.04.22, 10:20 Uhr https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/

4-5 Grundsatz → **Ziel**

Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte sind unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und planerischen Zielvorgaben von öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes bzw. § 2 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich zu erarbeiten, um den Klimaschutz und die Klimaanpassung planerisch zu verankern.

Begründung:

Das Klimaschutzgesetz und das Klimaanpassungsgesetz NRW schreiben anderen öffentlichen Stellen, zu denen auch die Kommunen gehören, "eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase" bzw. "eine Vorbildfunktion zur Anpassung an den Klimawandel" (vgl. § 5 Abs.1 KSG NRW, KlAnG NRW) zu. Sie sollten daher ihre Handlungsmöglichkeiten als Regionalplanungsbehörde nutzen, um Kommunen dazu anzuregen, Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte zu erarbeiten, damit die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 erreicht werden können. Das alte Klimaschutzgesetz, das auch die Vorgaben zur Klimaanpassung enthielt, sah die verpflichtende Aufstellung von Klimaschutzkonzepten vor (§ 5 Abs.1 KSG a.F.), zu denen es auch ein Förderprogramm gab und die nun schon für viele Kommunen vorliegen. Aktuell wird die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten durch das Klimaanpassungsgesetz immerhin noch empfohlen (§ 5 Abs. 3 KlAnG). Es ist vollkommen unverständlich, warum ein absolut sinnvolles und auch schon vielfach erarbeitetes Instrument für die kommunale Planung nicht mehr verpflichtend sein soll.

C.IV Zu RP Ruhr Kap. 5 Standorte der Ver- und Entsorgungs- infrastruktur

C.IV.1 Zu RP Ruhr Kap. 5.1 Erneuerbare Energien

Windenergie

Die Naturschutzverbände haben in der 1. Offenlage eine räumliche Steuerung der Windkraft durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gefordert. Diese Forderung und die sonstigen Anregungen bleiben aufrechterhalten.

Mit der nun vollzogenen Streichung jeder Regelung zur Windkraft verzichtet der Regionalplan vollkommen auf jeden Handlungsansatz und überlässt das kritische Thema letztlich der Bauleitplanung, die mit der Sachlage oft überfordert ist. Dagegen bestehen schwere Bedenken der Naturschutzverbände. Es ist nicht so, dass die Regionalplanung im Ruhrgebiet keine Optionen und keine Notwendigkeit zur Steuerung der Windkraft hätte. Denn es gibt sehr wohl geeignete Standorte, aber auch völlig ungeeignete Standorte für Windkraft im Planungsraum und es wäre daher Aufgabe der Regionalplanung, die Planung von Windkraft auf die geeigneten, möglichst umweltverträglichen Standorte hin zu steuern. Mindestens ein schlüssiges und tragfähiges Konzept zur Formulierung von Ausschlusskriterien im Sinne von Bereichen, in denen keine Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen, wäre zu erwarten und auch machbar. Der Verzicht darauf ist weder mit einer zukunftsweisenden Raumplanung, noch mit einem zukunftsweisenden Umgang mit dem Klimawandel und der Biodiversitätskrise in Einklang zu bringen.

Solarenergie, Biomasse und Wasserkraft

Zu diesen Themen hatten die Naturschutzverbände im Rahmen der 1. Offenlage detaillierte Forderungen gestellt, um einerseits diese erneuerbaren Energieformen zu sichern und zu entwickeln, andererseits aber eine sinnvolle und wegen zahlreicher Konflikte auch dringend nötige Steuerung hin zu umwelt- und raumverträglichen Flächen und Formen zu sichern.

Mit den Regelungen der 2. Offenlage werden nun aber selbst die wenigen planerischen Ansätze gestrichen. Es bleibt im Kern nur noch eine Darlegung von unkonkreten Gemeinplätzen bzw. gar keine Regelung mehr. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Gerade die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass die Regionalplanung hier eine wichtige Aufgabe der Steuerung hätte, die sie gerade im dicht besiedelten Ruhrgebiet auch wahrnehmen sollte. Der Verzicht auf eine solche Steuerung wird von den Naturschutzverbänden entschieden kritisiert.

Die Bedenken und Anregungen aus der 1. Offenlage bleiben daher aufrechterhalten.

C.IV.2 Zu RP Ruhr Kap. 5.2 Abfallwirtschaft

Altes Ziel 5.3-2 Sensible Nutzungen schützen

Die Naturschutzverbände hatten zu diesem Ziel im Rahmen der 1. Offenlage eine Konkretisierung gefordert, um sensible Flächen vor der Deponieplanung zu sichern. Stattdessen wird das Ziel komplett gestrichen, wodurch die Regionalplanung faktisch jeden Einfluss auf die Planung von Deponien aus der Hand gibt. Dies ist mit einer nachhaltigen Steuerung der Raumnutzungen nicht zu vereinbaren und wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Streichung wird damit begründet, dass es Hinweise gegeben hätte, wonach die alte Zielformulierung technisch realisierbare Deponien untersagt hätte. Dies beinhaltet einen planerischen Ansatz, den die Naturschutzverbände ablehnen. Es kann nicht Aufgabe der Planung sein, alles zu ermöglichen, was technisch machbar und noch genehmigungsfähig sein könnte. Aufgabe der Raumplanung muss hingegen sein, kritische Vorhaben (und dazu zählen Deponien unstrittig) dorthin zu planen, wo sie am besten errichtet werden können, ohne andere Schutzgüter zu beeinträchtigen oder auch nur potenziell zu gefährden. Die Tabubereiche des alten Ziels waren dazu geeignet.

Außerdem ist eine bedarfsgerechte Festlegung von Deponiestandorten unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie über Abfalldeponien¹¹ erforderlich. Eine Bedarfsfestlegung ohne Berücksichtigung der Abfallhierarchie ist danach unzureichend.

Dies ergibt sich auch aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), das eine strikte Hierarchie der Abfallbewirtschaftung vorsieht:

KrWG § 6 Abfallhierarchie:

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
- 1. Vermeidung,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3. Recycling,
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung.

Die EU-Richtlinie über Abfalldeponien führt aus, dass die Abfallhierarchie korrekt anzuwenden ist, und weiterhin ab 2030 eine Beschränkung für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien gilt, die sich zum Recycling eignen.

Erwägungsgrund 8 der RL (EU) 2018/850:

"8) Um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewendet wird, sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um ab 2030 Beschränkungen für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien anzuwenden, die sich zum Recycling oder anderen Formen von Material- und Energierückgewinnung eignen. ..."

Die darüber hinausgehenden Bedenken und Anregungen aus der 1. Offenlage werden von den Naturschutzverbänden aufrecht erhalten.

C.IV.3 Zu RP Ruhr Kap. 5.4 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

Die Naturschutzverbände hatten bereits in ihrer Stellungnahme zur 1. Offenlage erhebliche Bedenken gegen die Darstellungen und textlichen Festlegungen vorgebracht. Durch die Umplanung im Zuge der 2. Offenlage verschlechtert sich die Situation aus ökologischer Sicht weiter, so dass die Bedenken aus der 1. Offenlage im Grunde aufrechterhalten werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die Bedarfsberechnung ist hier auch auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

¹¹ Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0850&from=DE]

(KrWG) hinzuweisen, dass eine verbesserte Verwendung von Recycling-Baustoffen vorgibt. Hierdurch wird der Bedarf an neuen Rohstoffen sinken.

Im Einzelnen ist folgendes zu den neuen Regelungen zu sagen:

Ziel 5.4-2 Rohstoffabbau für Lockergesteine konzentrieren

Das neue Ziel impliziert den völligen Verzicht auf die Steuerung des Abbaus von Festgesteinen. Es ist nicht einsichtig, weswegen eine Steuerung für Festgesteine verzichtbar sein sollte. Im Planungsgebiet bestehen ausreichend Beispiele für sehr kontrovers diskutierte Festgesteins-Abgrabungen/ Steinbrüche, bei denen der Abbau von Festgesteinen sehr wohl raumbedeutsame Konflikte auslöst, die der Regionalplan regeln müsste und könnte. Mit dem Verzicht einer Steuerung für Festgesteine gibt der Regionalplan ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung aus der Hand. Dies ist nicht etwa mit den Änderungen im LEP zu erklären, denn dieser ermöglicht weiterhin auch eine Steuerung der Festgesteins-Abgrabungen. Gegen den Wegfall dieser nötigen Steuerungs-Option im Regionalplan Ruhr bestehen erhebliche Bedenken.

Ziel 5.4-1 Abgrabungsbereiche für Rohstoffgewinnung sichern

Obwohl eine überörtliche, konfliktminimierende und abwägende Steuerung der Festgesteine nicht mehr vorgesehen wird, werden auch diese Abgrabungsbereiche dem Ziel zur Flächensicherung unterstellt. Dies ist nicht mit Ziel 9.2-1 des LEP belegbar. Die Schutzfunktion sollte nur für diejenigen Rohstoffabbauflächen gelten, deren Abbau auch überörtlich und nach einheitlichen Kriterien durch die Regionalplanung gesteuert wird. Ein Vorrang vor anderen Nutzungen auf Regionalplanebene lässt sich hierfür ansonsten nicht belastbar begründen.

Ziel 5.4-3 Rohstoffgewinnung außerhalb BSAB raumverträglich steuern

Gegen die unnötigen und ausufernden Ausnahmen haben die Naturschutzverbände bereits im Rahmen der 1. Offenlage Bedenken erhoben. Mit dem neuen Unterpunkt d) wird der Ausnahmekatalog nochmals erweitert. Auch dagegen bestehen Bedenken. Es ist nicht erkennbar, weshalb ein Unternehmer, der seit der 1. Offenlage hätte Kenntnis von der anstehenden Planung haben müssen, in solch einem Fall Vertrauensschutz genießen sollte. Vielmehr wäre es Aufgabe der genehmigenden Behörden gewesen, auf die seit der 1. Offenlage in Aufstellung befindlichen und damit bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung hinzuweisen und auch ggf. keine Genehmigung zu erteilen, wenn absehbar ist/ war, dass die Abgrabung diesen Zielen eindeutig widerspricht.

Ziel 5.4-4 Rekultivierung sicherstellen

Bei der "Präzisierung" der Zielformulierung ist die Forderung nach zeitnaher Rekultivierung entfallen. Die Naturschutzverbände fordern die Wiederaufnahme in die Zielformulierung.

Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten

Zur Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten vgl. Pkt. C.II.10 Kap. 2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz dieser Stellungnahme.

D Zur SUP Regionalplan Ruhr

Die bereits zur 1. Offenlage vorgetragene Kritik an der Umweltprüfung wird vollumfänglich aufrecht erhalten. Die Naturschutzverbände fordern weiterhin eine Umweltprüfung, die im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche als sachlich und fachliche fundierte Entscheidungsgrundlage bietet und die rechtlichen Anforderungen an eine SUP erfüllt. Die hier vorgelegten Prüfungsergebnisse vermitteln kein realistisches Bild der Umweltauswirkungen und ermöglichen daher auch keine angemessene Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen -

Vertiefende Prüfung von Planfestlegungen

Insgesamt nur 1,5% der gesamten Flächenfestlegungen wurden vertiefend geprüft. Tatsächlich müssten aber alle bislang unbebauten Flächen geprüft werden, für die noch keine B-Pläne aufgestellt wurden. Außerdem ist der Umfang dieser Flächen darzustellen. Es ist aus dem Umweltbericht nicht erkennbar, in welchem Umfang derzeit noch unbebaute Flächen in Anspruch genommen werden.

Altfestlegungen

Im Umweltbericht heißt es hierzu u.a.:

Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Davon ist auszugehen, wenn die Planfestlegungen in behördenverbindliche bereits Flächennutzungspläne worden den umgesetzt sind und für ieweiligen Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Um zu dieser Aussage zu kommen, müssten die Umweltberichte der Flächennutzungspläne geprüft worden sein. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dies erfolgt ist. Zur Vollständigkeit des Umweltberichtes hätte zumindest eine kurze Zusammenfassung der vorliegenden Umweltprüfung gehört, in der die identifizierten negativen Auswirkungen (es gibt nach Einschätzung der Naturschutzverbände wohl kaum einen FNP, der keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat) genannt werden und mit den Kriterien der hier vorgelegten Umweltprüfung abgeglichen werden. Es ist zudem zu vermuten, dass die bereits durchgeführten Umweltprüfungen auf der Ebene der Bauleitplanung zu einem großen Teil bereits veraltet sind. Der mehrjährige Aufstellungsprozess des neuen Regionalplans verbunden mit dem Alter der Umweltprüfungen zu den Flächennutzungsplänen kann durchaus dazu führen, dass noch nicht bebaute Flächen heute einen anderen Status aufweisen als zum Zeitpunkt der Umweltprüfung und dass unter den heute auch rechtlich geltenden Bewertungskriterien ein anderes Bewertungsergebnis entstehen kann. Dazu zählt aktuelle bspw. das direkt geltende Bundesraumordnungsprogramm zum Hochwasserschutz, das bisher weder in der Planung noch in der Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr die erforderliche Berücksichtigung fand. Mindestens eine Prüfung der alten Umweltprüfungen auf zu ergänzende Prüfpunkte wäre zu leisten und diese zusätzlichen Prüfpunkte müssten auch für FNP-Flächen neu geprüft werden. Dies ist auch erforderlich, um ggf. weniger konfliktreiche Flächenalternativen oder Tauschmöglichkeiten im Rahmen eines gesamtplanerischen Konzeptes ermitteln zu können. Festlegungen in Flächennutzungsplänen gewährleisten darüber hinaus keinen Bestandsschutz. Noch nicht als B-Pläne festgesetzte Flächen sind daher erneut zu prüfen. Nur so können einheitliche Prüfkriterien für den gesamten Planungsraum und für alle festgelegten Flächen gewährleistet werden.

Zur Prüfung der Planfestlegungen kleiner 10 ha siehe Stellungnahme zur 1. Offenlage.

Schutzgut Fläche

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Fläche im Umweltbericht ist nach wie vor vollkommen defizitär bzw. nicht vorhanden. Damit wird ein zentrales Schutzgut aus der UVP-Richtlinie sowie aus dem UVPG so gut wie nicht behandelt.

Der Regionalplan schafft u.a. die Grundlage für die zukünftige Flächeninanspruchnahme/ Neuversiegelung durch Siedlungsvorhaben. Somit ist das Schutzgut "Fläche" ein, wenn nicht sogar das wesentlich beeinträchtigte Schutzgut der vorliegenden Planung. Eine Auseinandersetzung/ Prüfung der Auswirkungen findet im Umweltbericht quasi nicht statt. Zwar werden als Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut wesentliche Grundlagen genannt (Begrenzung der Flächeninanspruchnahme des Freiraums nach § 3 (2) Nr. 2 ROG, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß nach § 1a Abs. 2 BauGB), aber bereits bei diesem grundlegenden Schritt der Umweltprüfung werden wichtige politische Richtwerte wie sie beispielsweise in der Biodiversitätsstrategie NRW und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie genannt werden, außer Acht gelassen. Es werden auch keinerlei Prüfkriterien benannt, anhand derer eine Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgen soll. Ein Abgleich der Planung mit den genannten Zielen erfolgt an keiner einzigen Stelle im Umweltbericht.

Stattdessen wird der einzige Passus im Umweltbericht (Fassung der 1. Offenlage), der sich dem Thema überhaupt angenommen hat, gestrichen:

Im Bereich von Gebäude- und Verkehrsflächen sind durch Versiegelung die ökologischen Bodenfunktionen verloren gegangen. Die Bodeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen hält in NRW seit Jahrzehnten an, auch wenn der Trend sich vor allem im Ruhrgebiet abschwächt. Im Zeitraum von 1998-2002 sind im Ruhrgebiet pro Tag ca. 2,5 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche neu hinzugekommen. Danach ging der Freiflächenverbrauch stetig zurück und betrug von 2003-2007 nur noch 1,9 ha pro Tag. Im Jahr 2007 lag der Flächenverbrauch bei ca. 1,2 ha pro Tag; im Zeitraum 2009 bis 2016 ca. 1,1 ha/ Tag. Für die Metropole Ruhr sollte nach einem wissenschaftlich begründeten Vorschlag des Wuppertal-Instituts die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen kurzfristig auf 1 ha/ Tag gesenkt werden und langfristig (bis 2050) auf 0 ha (RVR 2017).

Die Naturschutzverbände fordern eine rechtlich, sachlich und fachlich angemessene Befassung mit dem Thema Flächenverbrauch im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist die Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Planungen zu ermitteln. Es ist außerdem zu ermitteln, welche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet höchstens erfolgen darf, um die Flächensparziele der Nachhaltigkeitsstrategien zu erreichen. An diesem Prüfkriterium ist die Einhaltung der Umweltziele zu messen.

Dabei ist ein wesentlicher Faktor auch die der Bedarfsermittlung zugrunde gelegte Siedlungsdichte. Hierbei sind Szenarien mit verschiedenen Dichte-Pfaden zu betrachten und in Bezug zu den Flächensparzielen zu setzen. Außerdem sind sowohl die ermittelten Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche als auch die neu geplanten Flächendarstellungen im Umweltbericht zu benennen.

Nach Aussage des Umweltberichtes soll das Schutzgut Fläche in der Gesamtplanbetrachtung geprüft werden. In der Gesamtplanbetrachtung findet sich eine derartige Prüfung allerdings nicht.

Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

Insgesamt sind im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr 174 Flächenfestlegungen vertiefend geprüft worden. Der Flächenumfang dieser Plangebiete umfasst insgesamt 3844,4 ha. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für 129 Festlegungen mit einem Flächenumfang von 2453 ha nicht ausgeschlossen werden.

Art der Planfestlegung	Anzahl Prüfflächen	davon Prüfungen mit voraussichtlich erheblichen Umwelt- auswirkungen		Gesamtfläche Prüfflächen	davon Prüffläche mit voraussichtlich erheblichen Umwelt- auswirkungen (ha)	
ASB, ASBz	81	66	81,5%	983,0	724,3	73,7%
GIB, GIBz	42	34	81,0%	861,0	751,0	87,2%
Deponien	7	3	42,9%	165,6	36,9	22,3%
BSAB	41	23	56,1%	1834,9	940,8	51,3%
Summe	174	129	74,1%	3844,5	2453,0	63,8%

Das bedeutet, dass drei Viertel der geprüften Planfestlegungen nicht mit den geprüften Umweltzielen vereinbar sind. Betrachtet man nur die Siedlungsflächen sind es sogar über 80 % der Festlegungen!

Da hilft es auch nicht sehr viel, dass 5 Plangebiete, auf bereits vorbelasteten Flächen liegen, auch wenn dies im Umweltbericht als offenbar besondere planerische Leistung an verschiedensten Stellen sehr hervorgehoben wird.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist das Ergebnis, dass der ganz überwiegende Teil der Flächenfestlegungen mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden ist, nicht weiter überraschend. Dies bildet lediglich die Folgen des fortschreitenden Flächenfraßes und der intensiven Nutzung von Natur und Landschaft ab. Es ist daher umso wichtiger, mit alternativen Konzepten dieser Entwicklung entgegen zu wirken.

Wenn es beispielsweise in der "Umweltprüfung" heißt:

Die angestrebte Beschränkung der Ausweisung von Siedlungsflächen auf den tatsächlich nachgewiesenen Bedarf führt zu einer nachhaltigeren Siedlungsentwicklung und tendenziell zur Verringerung der Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter.

so kann dieser Einschätzung von den Naturschutzverbänden in keiner Hinsicht gefolgt werden. Es ist kein Konzept für eine nachhaltige, konfliktminimierende und ausgleichende Festlegung der Siedlungsbereiche erkennbar - eine Steuerung auf möglichst umweltverträgliche Flächen findet nicht statt - und der ermittelte Bedarf an Siedlungsfläche ist mit dem aufgezeigten Rahmen für die Bedarfsfestlegung im Sinne der Bedarfsgerechtigkeit nach dem LEP nicht zu vereinbaren (vgl. Punkt C.I.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung))

Zudem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Prüfung von Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten / ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung eine Flächenersparnis erzeugen

können. Die von den Naturschutzverbänden geforderte Mindestgrenze von 45 Wohneinheiten/ ha, bei der immer noch auch Einfamilienhäuser gemischt mit Geschosswohnungsbau möglich bleiben, würde hierbei zu einer erheblichen Flächenersparnis führen.

Nach Tabelle 5 der Begründung (S.34) besteht im Plangebiet ein Bedarf an 83.414 zusätzlichen Wohneinheiten für 22 Jahre (WE). Bei einer Mindestdichte von 45 WE/ha ergibt dies einen Flächenbedarf von (immer noch) 1854 ha. Das sind 380 ha weniger als vom RVR anhand geringerer Dichten (von 23,6 bis 44,2) errechnet.

Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass eine Alternativenprüfung stattgefunden hat, die eine umweltverträglichere Flächeninanspruchnahme zum Ziel hat.

Es werden zwar in der 2. Entwurfsfassung die wesentlich durch die Planfestlegung betroffenen Schutzgüter benannt. Es fehlt aber eine Prognose darüber, wie sich die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Gesamtheit auf die einzelnen Schutzgüter auswirken. Damit fehlt der wesentliche Prüfschritt und somit wesentliche Informationen, die für eine Beurteilung der Planung essenziell sind.

Lediglich aus der Tabelle Tab. 5-4 des Umweltberichtes: Anzahl *Betroffenheit bewertungsrelevanter Schutzgutkriterien durch die Planfestlegungen* kann eine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter abgeleitet werden.

Tab. 5-4: Anzahl Betroffenheit bewertungsrelevanter Schutzgutkriterien durch die Planfestlegungen

Schutzgutkriterium	ASB/ASBz	GIB/GIBz	BSAB	Infrastr.	Deponien	Summe
Kurort/Erholungsort	6	1	0	0	0	7
lärmarme Räume	1	0	5	1	0	7
Wohnen	39	0	0	3	0	42
Natura 2000	0	0	0	0	0	0
Naturschutzgebiet	41	17	13	1	3	75
planungsrelevante Arten	0	0	0	0	0	0
geschützte Biotope	2	0	1	0	0	3
Biotopverbund	4	3	7	1	0	15
schutzwürdige Biotope	1	1	5	1	0	8
schutzwürdige Böden	22	9	3	0	0	34
Wasserschutzgebiet	2	3	5	0	0	10
Überschwemmungsgebiet	2	4	4	1	0	11
Klimafunktionen	58	32	0	3	3	96
Klimaböden	2	0	2	0	0	4
UZVR	5	9	16	0	0	30
gesch. Landschaftsbestand- teile	8	6	2	0	0	16
Landschaftsbild	18	6	6	1	2	33
Kulturlandschaftsbereiche	25	9	10	1	0	45
Summe	236	100	79	13	8	436

Erläuterungen:

gelb = innerhalb einer Planfestlegung maßgeblich betroffenes Kriterium orange = über alle Planfestlegungen hinweg maßgeblich betroffenes Kriterium

Dabei zeigt sich, dass u.a. in erheblichem Umfang schutzwürdige Böden, Naturschutzgebiete und Klimafunktionen beeinträchtigt werden. Hier wäre eine vertiefte Betrachtung erforderlich: In

welchem Umfang werden klimarelevante Böden, Böden mit Biotopentwicklungspotential oder ertragreiche Böden in Anspruch genommen und welche Auswirkungen hat das in regionaler Hinsicht?

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist bspw. die Beeinträchtigung von Schutzgebieten und insbesondere auch auf der übergeordneten Planungsebene die Beeinträchtigung des Biotopverbundes genauer zu ermitteln. Hier ist insbesondere in den Blick zu nehmen, ob Biotopverbundflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ob eventuell mehrere Flächendarstellungen auf einzelne Biotopverbundflächen wirken.

Dass von keiner Planfestlegung planungsrelevante Arten betroffen sind, darf an dieser Stelle bezweifelt werden.

Auch in Bezug auf die Klimafunktionen ist eine Auswirkungsprognose erforderlich. Was bedeutet es, wenn in einer zur Überhitzung neigenden Metropolregion Klimafunktionen in relevantem Maßstab beeinträchtigt werden?

Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Kriterium "Grundwasserkörper gemäß WRRL" ist naturgemäß festzustellen, dass sich alle Flächendarstellungen auf das Schutzgut auswirken. Die lediglich in den Prüfbögen vorgelegte Auflistung, welche Flächen, welche Grundwasserkörper betreffen, ist zwar wichtig, bleibt aber bezüglich ihrer Aussagekraft unbrauchbar. Hier müsste die Größe des Grundwasserkörpers und die geplante Inanspruchnahme flächenmäßig bilanziert werden. Für jeden Grundwasserkörper ist zu beurteilen, ob eine Inanspruchnahme in der geplanten Größenordnung als erheblich einzustufen ist. Dazu sind die vorliegenden Daten zur bestehenden Flächenversiegelung und die Beschreibung der Grundwasserkörper (Beschaffenheit, Gefährdungspotenzial, Empfindlichkeit) heranzuziehen. Wichtig ist in dem Zusammenhang auch, ob der Grundwasserkörper bereits durch Grundwasserentnahmen belastet ist. In diesem Fall ist zu ermitteln, ob die zusätzliche Versiegelung zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers führt. Eine Beurteilung kann nur auf der regionalen Ebene erfolgen, da die Grundwasserkörper großflächig und gemeindeübergreifend sind. Die Regionalplanung muss der Aufgabe des langfristigen, vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes auch durch eine Berücksichtigung in der Umweltprüfung gerecht werden.

Verdeutlicht werden kann dies am Beispiel des Grundwasserkörpers GW 278_08 Niederung der Lippe / Datteln Ahsen anhand vorhandener, frei zugänglicher Daten aus ELWAS-WEB (Daten abgerufen am 26.04.2022). Soweit aus den Prüfbögen des Umweltberichtes ersichtlich, ist hier eine Darstellung von 352 ha neuer Siedlungsfläche vorgesehen. Das sind immerhin 4,2 % des gesamten Grundwasserkörpers (8397 ha). Laut ELWAS-WEB werden bereits 1938 ha des der Oberfläche des GW-Körpers durch städtisch geprägte Flächen, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie durch Abbauflächen, Deponien und Baustellen genutzt. Das sind 23 % der Fläche. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die zusätzliche Versiegelung zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kommt, die insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung auch erheblich sein kann. Möglicherweise wird sogar gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen.

Die Prüfbögen für die einzelnen Flächenfestlegungen sind mit Blick auf die Vorgaben der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) (s. Kap. C.II.8 Vorbeugender Hochwasserschutz) zu ergänzen um die von Starkregenereignissen betroffene Bereiche. Außerdem muss die Betroffenheit dieser Flächen durch Planfestlegungen auch in der Bewertungsvorschrift zur SUP als erhebliche

Umweltauswirkung gewertet werden. Dies gilt auch für die HQ_{extrem}- Bereiche. Eine rein nachrichtliche Übernahme in die Prüfbögen ist nicht ausreichend.

Gesamtplanbetrachtung

In der Gesamtplanbetrachtung wird lediglich die Flächeninanspruchnahme durch regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen bzw. nicht nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung) gegenübergestellt. Aus der Tatsache, dass die regionalplanerischen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen flächenmäßig weit überwiegen, wird gefolgert, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, sodass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Gesamtbetrachtung völlig unbrauchbar und verweigert sich der Beantwortung der relevanten Fragen für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit. Erforderlich wäre hier eine Betrachtung der Veränderungen zum Ist-Zustand, insbesondere bei den negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, z.B.:

- Wie hoch ist der Anteil der Flächendarstellungen, die sich jeweils negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Wasser, Klima auswirken?
- Sind in den Fällen Alternativen und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft worden? Wenn ja, welche?

Insbesondere die Betrachtung des Schutzgutes Fläche, die laut Methodenteil nur auf der Gesamtplanebene erfolgen kann, stellt eine rechtlich und fachlich vollkommen unangemessene Bagatellisierung dar. Es ist völlig unklar, inwieweit die als Bewertungsgrundlage genannten Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut erreicht oder verfehlt werden. Dies liegt auch daran, dass die Ziele nicht ausreichend für die Planungsebene konkretisiert und operationalisiert werden. Dies stellt einen massiven Mangel der Umweltprüfung dar.

Außerdem muss zumindest eine Einordnung der saldierenden Betrachtung erfolgen, z.B.

- Wie hoch ist der durchschnittliche Versiegelungsgrad im ländlichen/ urbanen Raum? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Regionen? Wo steht der vorliegende Planentwurf dabei?
- Wie viele Darstellungen wirken sich negativ auf die einzelnen Schutzgüter aus? Sind einzelne Schutzgüter besonders betroffen?
- Gibt es Vergrößerungen/ Verringerungen von einzelnen Flächendarstellungen mit nicht erheblichen Umweltauswirkungen (Fläche der BSN, BSLE, RGZ)? Wie sind diese begründet?

Eine rein saldierende Betrachtung, wie sie hier in Form einer Tabelle mit Flächenangabe der einzelnen Darstellungen vorgelegt wird, ist jedenfalls nicht geeignet, um die Umweltauswirkungen des vorliegenden Planentwurfs sachgerecht darzulegen.

Außerdem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können – ohne die Schleifung durch kommunalpolitische Interessen. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht, die von den Kommunen gemeldet wurden, und keine

Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt.

Die SUP bleibt damit aus Sicht der Naturschutzverbände hoch defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als hinreichende Abwägungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen.